

Martin Heckel

Unterricht in Islam an deutschen Schulen – seine Gründe und Formen, Voraussetzungen und Grenzen

1 Die aktuelle Problematik

Staatlicher Unterricht in islamischer Religion ist ein umstrittenes Reformprojekt von wachsender Dringlichkeit. Das wirft nicht nur schwierige Sachfragen der Kultur- und Gesellschaftspolitik, Verwaltungspraxis und Religionssoziologie auf, sondern auch komplizierte Rechtsprobleme¹. Nur von diesen will die nachfolgende Skizze handeln.

1 Aus der Lit. vgl. dazu: *Baumann, U.*, Islamischer Religionsunterricht. Grundlagen, Begründungen, Berichte, Projekte, Dokumentationen, Frankfurt, 2001; *Bock, W.*, Verfassungsrechtliche Probleme der Einführung islamischen Religionsunterrichts, RdJB 2001, S. 330 ff.; *Cavdar, I.*, Islamischer Religionsunterricht an deutschen Schulen, Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB), 41.Jg (1993), S. 265 ff.; *Eiselt, G.*, Islamischer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland, DÖV 1981, S. 205 ff.; *Fechner, F.*, Islamischer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, NVwZ 1999, S. 735 ff.; *Füssel, H.-P.*, Islamischer Religionsunterricht an deutschen Schulen, RdJB 33 (1985), S. 74 ff.; *Füssel, H.-P./Nagel, T.*, Islamischer Religionsunterricht und Grundgesetz, EuGRZ 1985, S. 497 ff.; *Gebauer, K.*, Islamische Unterweisung in deutschen Klassenzimmern, RdJB 37 (1989), S. 263 ff.; *Häußler, U.*, Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten für die Einrichtung islamischen Religionsunterrichts, ZAR 2000, S. 255 ff.; *ders.*, Islamischer Religionsunterricht in Berlin, NVwZ 2002, S. 954; *Heckel, M.*, Religionsunterricht für Muslime? JZ 1999, S. 741 ff.; *Heimann, H.M.*, Inhaltliche Grenzen islamischen Religionsunterrichts, NVwZ 2002, S. 935 ff.; *ders.*, Alternative Organisationsformen islamischen Religionsunterrichts, DÖV 2003, S. 238 ff.; *Hildebrandt, U.*, Das Grundrecht auf Religionsunterricht, Tübingen 2000; *Hollerbach, A.*, Freiheit kirchlichen Wirkens, in: *J. Isensee/P. Kirchhof* (Hrsg.), HStR Bd. VI, § 140, Rdnr 41; *Huber-Rudolf, B.*, Noch im Wartestand. Die Diskussion um islamischen Religionsunterricht in Deutschland, in: *Herder-Korrespondenz* 48 (1994), S. 580 ff.; *Jochum, H.*, Islam in der staatlichen Schule, in: *A. Haratsch u.a.* (Hrsg.), Religion und Weltanschauung im säkulararen Staat, Stuttgart 2001, S. 101 ff.; *Korioth, S.*, Islamischer Religionsunterricht und Art. 7 III GG, NVwZ 11 (1997), S. 1041 ff.; *Langenfeld, C.*, Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten: Eine Herausforderung für das deutsche Schulwesen, AÖR 123 (1998), S. 375 ff. (401 ff.); *dies.*, Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten, Tübingen, 2001; *Link, C.*, Religionsunterricht, in: *Listl/Pirson* (Hrsg.), HdbStKirchR, Bd. II, 2. A., Berlin 1995, S. 439 ff. (500); *ders.*, Religionsunterricht in Deutschland, ZevKR 47 (2002), S. 449 ff. (460 f.); *Loschelder, W.*, Der Islam und die religionsrechtliche Ordnung des Grundgesetzes, in: *H. Marré/J. Stütting* (Hrsg.), Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 20 (1986), S. 149 ff. (168 ff.); *Muckel, S.*, Islamischer Religionsunterricht und Islamkunde an öffentlichen Schulen in Deutschland, JZ 2001, S. 58 ff.; *Mückl, S.*, Staatskirchenrechtliche Regelungen zum Religionsunterricht, AÖR 122 (1997), S. 513 ff. (548 ff.); *Oebbecke, J.*, Reichweite und Voraussetzungen der grundgesetzlichen Garantie des Religionsunterrichts, DVBl 1996, S. 336 ff. (342 ff.); *Rohe*, Rechtliche Perspektiven eines islamischen Religionsunterrichts in Deutschland, ZRP 2000, S. 207 ff.; *Schreiner, P./Wulff, K.*, Islamischer Religionsunterricht, Münster 2001; *Siegele, A.*, Die Einführung eines islamischen Religionsunterrichts an deutschen Schulen, Frankfurt 1990. – Vgl. auch die Entwürfe und Materialsammlungen in: Curriculum des Landesinstituts für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), »Religiöse Unterweisung für Schüler islamischen Glaubens – 24 Unterrichtseinheiten für die Grundschule«, Soest 1984; Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung –ISB (Hrsg.), Islamischer Religionsunterricht an bayerischen Schulen?, München 2000. – Zum Sach- und Problemstand s. auch die auf parlam. Anfragen erzielten Antworten der *Bad.-Württ. Landesregierung* vom 14. 10. 1993 (»Integration des muttersprachlichen Unterrichts«), vom 29. 5. 1995 (»Unterricht in islamischer Kultur«) und vom 24.3.1999 (»religiöse Unterweisung muslimischer Kinder«), Landtagsdrucksache 11/2723, 11/6008, 12, 3589. – Ferner die Experten-Anhörungen der vereinigten Ausschüsse für Bildung, Jugend und Sport und für Hochschule, Forschung und Kultur des *Bayerischen Landtages*, 14. Wahlperiode, vom 25. 5. 2000 sowie des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport des *Bad. -Württ. Landtages*, 13. Wahlperiode, vom 7. 5. 2002 (beide mit dem Verf. als Sachverständigem), deren Ausschussprotokolle als Landtagsdrucksachen vorliegen.

Schon im März 1984 hat die deutsche Kultusministerkonferenz seine Einführung als überfällig gefordert; noch im März 2003 hat sie dies mit einem eindringlichen Aufruf an die Öffentlichkeit auf einer Tagung in Weimar bekräftigen lassen². Aber alle Versuche zu seiner Verwirklichung sind bisher fehlgeschlagen und in Wirrnis geendet.

1.2 Die *Gründe* sind vielfältig und verschlungen: Etwa drei Millionen Muslime³ sind in die Bundesrepublik zugewandert und wollen hier auf Dauer bleiben; in abschätzbarer Zeit werden sie sich auf die doppelte, ja dreifache Zahl vermehrt haben, während die angestammte deutsche Bevölkerung in sinistrer demographischer Entwicklung schwindet; überdies sind die einschlägigen Auswirkungen eines EU-Beitritts der Türkei gar nicht abzusehen. Als Offenbarungsglauben wie das Christentum und Judentum ist der Islam durchdrungen von entschiedenem Gehorsamsanspruch und Weltgestaltungsverlangen, an Größe und Kraft nicht zu vergleichen mit den kleineren Religionsgemeinschaften in Deutschland. Und seinen Anhängern, zumal wenn sie aus ländlichen Gebieten zugeströmt sind, fehlen die Erfahrungen der konfessioneller Koexistenz, Parität und Toleranz, die seit dem Ende des Konfessionellen Zeitalters hierzulande zur sozialen Kultur und zu den selbstverständlichen »faktischen« Verfassungsvoraussetzungen des modernen Staatskirchenrechts gehören. So neigen sie dazu, sich als im Islam gefestigte Minorität durch ihre religiöse Erziehung und Lebensführung gegen die Einflüsse des westlichen Denkens, Gesellschafts- und Staatssystems abzuschotten.

Auf die Integration des großen muslimischen Bevölkerungssteils wird unser freiheitlich demokratischer Verfassungsstaates existentiell angewiesen sein, weil die demokratische Willensbildung auf der geistigen Kommunikation und rationalen politischen Entscheidung der Wähler beruhen muss. Andererseits legt ihnen die Verfassung keinen Zwang zur Assimilation auf; die Grundrechte (vor allem Art. 4, und 5, aber auch Art. 6, 7 IV, 8, 9 GG) garantieren ihnen vielmehr die Erhaltung ihrer religiösen und kulturellen Identität. Unbestreitbar erscheint: Alle Staatseingriffe, die den Muslimen ihre religiöse Identität nehmen oder mindern wollen, werden ihre Integration entscheidend erschweren und verhindern. Vertrauen zum freiheitlichen Verfassungsstaat können sie nur gewinnen, wenn sie gewiss sind, dass ihre Kinder nicht in der staatlichen Schule der eigenen Religion, Familie und Lebenswelt entfremdet werden, sondern der Staat ihnen hilft, ihren Glauben nach ihrem Selbstverständnis aus den Zeugnissen ihrer Religion zu erfahren und sich anzueignen, sich damit in einer fremden Umwelt zu behaupten, das Zusammenleben mit Andersgläubigen ohne Selbstaufgabe zu erlernen, also sich selbst und die anderen in ihren religiösen Fundamenten zu verstehen.

1.3 *Integration und Identität* verquicken sich so für den freiheitlich demokratischen Kulturstaat just auf dem Felde der religiösen Erziehung zum Kardinalproblem. Doch gerade hier herrscht ein bedrohliches Vakuum, ja Chaos. Ein regulärer islamischer Religionsunterricht gem. Art. 7 III GG scheiterte bisher an der Zerstrittenheit der islamischen Gruppierungen. So geschieht die religiöse Unterweisung der muslimischen Kinder gemeinhin in den *Koranschulen*, die von den örtlichen Moscheegemeinden auf vereinsrechtlicher Grundlage als Form der freien Religionsausübung nach Art. 4 II GG betrieben werden. Sie leben und wirken in strik-

-
- 2 Beschluss der KMK vom 20.3. 1984 »Möglichkeiten religiöser Erziehung muslimischer Schüler in der Bundesrepublik Deutschland« mit einer Bestandsaufnahme von sieben möglichen Modellen islamischer religiöser Erziehung. – *Bad.-Württ. Landtagsdrucksache* 11/6008, S. 8; *Gebauer, K.* (Anm. 1), S.264 ff.; *Füssel, H.-P.* (Anm. 1), S.75 f., ferner die Dokumentation von *Baumann, U.* (Anm. 1). – *Reichmuth, S.*, »Lerngemeinschaft. Das deutsche Bildungswesen und der Dialog mit den Muslimen« – Bericht über eine Konferenz in Weimar, einberufen von der Kultusministerkonferenz, 13.-14. 3. 2003, RdJB 2003, S. 262.
- 3 BT-Dr. 14/4530, S. 5. Davon besitzen etwa 370 000 bis 450 000 die deutsche Staatsangehörigkeit.

ter *Trennung* vom Staat und seinem Schulsystem, bilden in fester Abschottung eine Art religiöser Subkultur, bleiben von den Medien unbeachtet und stehen außerhalb des Kommunikationssystems der Gesellschaft, das für ein funktionierendes demokratisches System existenznotwendig ist. Die deutschen Schulverwaltungen wissen von ihnen eingestandenermaßen nichts⁴. Sie stehen hier vor einer fatalen Misere: Der staatlichen Erziehungsverantwortung nach Art. 7 I GG – die nach der Verfassungsentscheidung des Grundgesetzes in Art. 7 III GG ja auch die religiöse Erziehung einschließt – wird es nicht gerecht, Hunderttausende muslimischer Kinder zur Prägung ihrer Überzeugungen und Lebensführung diesen Koranschulen zu überlassen. Andererseits liegt die religiöse Erziehung dieser Kinder durchaus im öffentlichen Interesse, damit sie nicht ihren religiösen und familiären Bindungen entfremdet werden und nicht orientierungslos radikalen Sekten oder Ideologien und den Gefährdungen der modernen Industrie- und Vergnügungsgesellschaft verfallen. Die strikte Trennung von Staat und Religionsgesellschaften im Erziehungsbereich führt in der modernen multikulturellen und multireligiösen Situation zunehmend zu kontraproduktiven Auswirkungen, die den traditionellen liberalen Kräften einst unvorstellbar waren und ihren Zielsetzungen diametral zuwiderlaufen.

1.4 Die *Schwierigkeiten* zeigen sich in den Konkretionsversuchen der Schulgesetzgebung und Schulverwaltung: Ist der Religionsunterricht nach dem Modell des Art. 7 III GG der Rechtsform nach auf die christlichen Religion beschränkt? Oder doch der Sache nach allein auf diese geeicht, was die Prämissen, Erwartungen und Zusammenarbeit zwischen Staat und Religionsgesellschaft angeht? Sind die Muslime an einem Unterricht des säkularen Staates interessiert und kommt es darauf an? Sind sie zur dafür nötigen Organisation und Kooperation mit den staatlichen Instanzen willens und imstande? Welche Formen der Lehrerbildung, der Unterrichtserteilung, der Lehrerausbildung, der wissenschaftlichen Zurüstung und Begleitung, der Schulverwaltung- und Schulaufsicht sind dafür angebracht? Ist der Islam in seinen Lehren über Religion, Recht und Staat überhaupt mit den Grundwerten der freiheitlich demokratischen Verfassung vereinbar? Besonders in seiner Stellung zur Religionsfreiheit, zur Frau, zur Trennung von Staat und Religionsgemeinschaft, zur Autonomie und Säkularisierung der pluralistischen Gesellschaft, auf die die weltlichen Grundrechte und Institutionen abgestimmt sind? Soll und kann der säkulare Verfassungsstaat durch seine Staatsfunktionen und Amtswalter Glaubenslehren vermitteln, die letztlich mehr oder minder stark der Einheitsidee von Religion, Staat und Recht anhängen? Wird der Staat hier nicht wider Willen in die Fronten des Konfessionellen Zeitalters zurückgeworfen? Ist er nicht strikt verpflichtet zur Selbstbehauptung seiner Säkularität, ja auch herausgefordert zur einschlägigen Umerziehung der muslimischen Jugend im religiösen Kernbereich, aus dem die weltlichen Kalamitäten fließen und nur dort auszuräumen und möglichst zu überwinden sind? Hat er mithin erneut ein »Ius reformandi«⁵ auszuüben – nun freilich im Dienst einer »Zivilreligion«, verpackt in moderne pädagogi-

-
- 4 Die staatliche Schulaufsicht erstreckt sich nicht auf die Koranschulen, weil sie keine Schulen i. S. des deutschen Schulrechts sind. Die Verfassungsschutzorgane beobachten nur extremistische Organisationen.
 - 5 Das ius reformandi war bekanntlich das Hauptinstrument zur Konfessionalisierung der Staaten im Konfessionellen Zeitalter. Die historiographische Forschung zeigt sich neuerdings beeindruckt von seinem »Modernisierungseffekt«. – Zur Konfessionalisierungs-Debatte vgl. die Arbeiten von E. W. Zeeden, Wolfgang Reinhard und Heinz Schilling und zuletzt Horst Dreier, Kanonistik und Konfessionalisierung – Marksteine auf dem Weg zum Staat, in JZ 57 (2002), S. 1 (6 ff.) – In der Tat erwuchs der moderne Staat nicht unmittelbar aus der Säkularisierung und Neutralisierung der Religionskonflikte (wie dies die Forschung im Blick auf Partei der »Politiker« in den Hugenottenkriegen mit Carl Schmitt annahm), sondern aus einer Zwischenphase seiner massiven »Konfessionalisierung«, die in Europa erst die moderne Einheit und geschlossene Herrschaftsstruktur der Territorien schuf – so in Frankreich (Aufhebung des Toleranzedikts von Nantes 1685) und in den deutschen Territorien, während das (»vormoderne«) Reich sich wegen seiner bikonfessionellen Neutralität, Parität und Libertät nicht zum modernen Staat entwickelte. – Vgl. Heckel, M, Deutschland im Konfessionellen Zeitalter, 2. A. 2001, S. 33 ff., 45 ff., 52 ff.,

sche Begrifflichkeit? Oder führen solcherart historische Reminiszenzen und futuristische Perspektiven in ein anachronistisches bzw. imaginäres Labyrinth?

1.5 Als *Notlösung* – anstelle eines regulären Religionsunterrichts – haben die deutschen Kultusverwaltungen die religiöse Unterweisung der muslimischen Kinder in Islam unauffällig im »*Muttersprachlichen Ergänzungs-Unterricht*« untergebracht, meist mit zwei Wochenstunden⁶. Als Rechtsgrundlagen dienen Ministerialerlasse; förmliche Gesetze wurden dafür bisher nirgends geschaffen. – Die religiösen Lehrinhalte suchen die Kultusverwaltungen zur Wahrung ihrer Neutralität tunlichst mit ausgewählter fremder Hilfe oder am »runden Tisch« zu bestimmen, lassen sich dafür von religionswissenschaftlichen Sachverständigen und von muslimischen Autoritäten und Vereinigungen (freilich ohne förmliche Zustimmungsrechte) beraten, übernehmen die Lehrpläne der muslimischen Herkunftsländer oder stellen die Unterrichtsinhalte dem einzelnen muslimischen Religionslehrer anheim. In dieser torsohaften Form wird islamischer Unterricht mehr oder minder stark in die staatliche Erziehungsverantwortung einbezogen. Die Bundesländer teilten sich dabei in zwei große Gruppen⁷. Die Ausgestaltung ist ländermäßig bunt verschieden und ihre rechtliche Konturen verschwimmen:

1.6 *Unklar* ist dabei, welche Instanz welche Inhalte mit wessen Autorisierung bestimmen und verantworten muss, auf welcher Rechtsgrundlage, in welchen Formen und mit welchen

63 ff., 67 ff., 114 ff., 198 ff.; *ders.*, Ius reformandi, in: I. Dingel u. a. (Hrsg.), *Reformation und Recht. FS für Gottfried Seebaß*, Gütersloh 2002, S. 75–126, auch in: *ders.*, *Gesammelte Schriften*, Bd. V, Tübingen 2004, S. 135–185.

- 6 Vgl. die Zusammenstellung in BW-Landtags-Drucksache 11/6008 (Anm. 1), S. 8 - 12; *Gebauer, K.* (Anm. 1), S.264 ff.
- 7 Ein Teil (Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz) übernahm im Prinzip selbst die staatliche Verantwortung für Inhalte und Organisation, Schulaufsicht und Kosten dieses Unterrichts einschließlich der Personalhoheit über die staatlich angestellten muslimischen Religionslehrer, für deren Lehrbefähigung sie gemeinhin die Entscheidung der Herkunftsländer zugrunde legten und den Unterricht u. a. auf der Grundlage des Lehrplans des türkischen Erziehungsministeriums erteilen ließen. – Andere Bundesländer (z.B. Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Saarland, Schleswig-Holstein) hingegen überließen den Unterricht in Islam als »Konsularunterricht« den Herkunftsländern, die ihn für ihre Staatsangehörigen durch ihre diplomatischen und konsularischen Vertretungen organisieren. Sein Status gleicht insofern dem außerstaatlichen Unterricht der Koranschulen. Die deutsche Schulverwaltung hat hier keine Schulaufsicht und keine Entscheidungsbefugnisse über die Lehrinhalte, Lehrplangestaltung, Ausbildung und Personalhoheit der vom Ausland ausgebildeten und eingesetzten Lehrkräfte. Aber sie übt auch hier eine (stark reduzierte) Erziehungsverantwortung aus, die diesen Konsularunterricht äußerlich in den deutschen Schulbetrieb eingliedert, indem sie durch Ministerialerlasse die Überlassung der Schulräume, kooperative Stundenplanregelung, namhafte staatliche Mitfinanzierung, Ausweisung in den Zeugnissen organisiert. –

Neuerdings kam Bewegung in die Dinge. So wurden in *Baden-Württemberg* nach langen Vorarbeiten auf lokaler Ebene im Kontakt mit muslimischen Vereinigungen Lehrpläne für einen muslimischen Religionsunterricht in Grundschulklassen konzipiert (Vgl. 13. Sitzung des Schulausschusses, Landtagsdrucksache 13/493.). Danach will Baden-Württemberg »klar am Ziel der Einführung eines bekenntnisorientierten Religionsunterrichts festhalten«. – *Bayern* startete zum Schuljahr 2003/2004 einen Modellversuch »Islamunterricht«, der »neben der Vermittlung von Wissen über die Religion Islam auch Elemente der Glaubenserziehung enthalten soll. »Die Inhalte werden gemeinsam mit Islamwissenschaftlern und Religionspädagogen von der Universität Erlangen-Nürnberg und dem örtlichen Zusammenschluss von Muslimen ...erarbeitet«; daneben soll die »in Zusammenarbeit mit dem türkischen Staat« angebotene »Islamisch religiöse Unterweisung« »weiter ausgebaut«, also »beide Modelle nebeneinander« unterrichtet werden. (Vgl. die Pressemitteilung Nr. 25 der Kultusministerin *Hohlmeier* v. 6. 2. 2003). – In *Niedersachsen* wird von 2003 bis 2007 ein Schulversuch »Islamischer Religionsunterricht« erprobt, der die fehlenden organisatorischen Voraussetzungen des Art. 7 III GG in einer Übergangslösung überbrücken und so eine Verletzung der staatlichen Neutralität ausschließen will. So soll die Festlegung der religiösen Inhalte am »runden Tisch« unter Mitwirkung muslimischer Vereinigungen geschehen, der Unterricht von Lehrkräften muslimischen Glaubens erteilt werden und die Teilnahme an ihm freiwillig sein (Rahmenrichtlinien für den Schulversuch »Islamischer Religionsunterricht« des Niedersächsischen Kultusministeriums von 27. 5. 2003, Az. 305-82161/1-15). – Vgl. dazu *Heimann, H.M.*, Alternative Organisationsformen (Anm. 1), S. 239 (245).

Folgen dies zu geschehen hat. Unklar bleibt insbesondere, ob dabei rechtlich Religionsunterricht oder Religionskunde⁸ erteilt werden soll.

Soll die religiöse Unterweisung um der je unterschiedlichen Religion oder um des gemeinsamen Kultur- und Sozialzusammenhangs willen geschehen? Geht es primär um die Kinder und ihre Eltern oder um den Staat und die nichtmuslimische Gesellschaft? Steht dies – zumal hinsichtlich des Islam – im Gegensatz oder lässt sich beides in einer ausgewogenen verfassungsrechtlichen Ausgleichslösung vereinen? Diese Fragen werden von den Schulverwaltungen, Religionspädagogen und Religionswissenschaftlern gerne offen gelassen, können aber nicht offen bleiben, da hierfür verschiedene Rechtsgrundlagen mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Folgen gelten. Die Abweichung von der Regelung des Unterrichts in Religion nach Art. 7 III GG ist erstaunlich. Jedoch:

Staatlicher Unterricht in Islam ist nach seinen Zielen, Formen und Grenzen in den Gesamtzusammenhang einerseits des deutschen Kulturverfassungsrechts und andererseits des Staatskirchenrechts eingefügt. Nur in dessen Rahmen kann er verfassungsgemäß erteilt werden. Die Gestaltungskompetenz der Länder ist dadurch begrenzt ist.

2 Die Ziele des Religionsunterrichts: Grundrechtsverwirklichung und Kulturaufgabe.

Die Aufgabe des Religionsunterrichts hat sich mit dem Übergang vom christlichen Obrigkeitstaat zur freiheitlich-demokratischen Verfassung entscheidend gewandelt: Statt zur privilegierten Pflege der einst dominanten Religion dient er einerseits zur Entfaltung der *Religionsfreiheit der Bürger*, andererseits zur Tradition des *kulturellen Erbes* und zur *Werterziehung* im weltlichen Kulturstaatsauftrag.

Der Religionsunterricht ist in Art. 7 III GG einerseits als institutionelle Hilfe zur *Grundrechtsverwirklichung* der Religionsfreiheit⁹ geschaffen. Religionsfreiheit wird von der Verfassung allen Bürgern aller Religionen ohne Privilegierung und Diskriminierung garantiert (Art. 4 und 3 III GG). Und der Religionsunterricht soll ihnen zur freien Erziehung in ihrem Glauben und damit zu dessen Entfaltung und Verwirklichung im Leben verhelfen. Er ist im freiheitlichen weltlichen Verfassungsstaat um der Bürger, nicht um des Staates willen da, auch

8 Seine Ausgestaltung als *Religionskunde*, die sich an den Bildungszielen der Laizistischen Türkei orientiert und auf die »Übereinstimmung« mit Religionsgemeinschaften verzichtet, enthält doch Elemente echten *Religionsunterrichts*. Vgl. die nds. Rahmenrichtlinien vom 27.5.2003: »Im Zentrum steht der Glaube an Gott (Allah) und die Beziehung zwischen Gott (Allah) und den Menschen...und der gesamten Schöpfung, wie sie im Koran und in der Prophetentradition zum Ausdruck gebracht werden...« »Aufgabe des Schulversuchs ist es, Glauben und Glaubenspraxis mit der konkreten Lebenswirklichkeit ... zusammenzuführen, so dass sie sich wechselseitig erschließen und erklären«, der »religiösen Identitätsfindung« im muslimischen Glaubenszeugnis und Ethos dienen und Verständnis und Toleranz »gegenüber den unterschiedlichen Traditionen im Islam... wie auch gegenüber den Angehörigen anderer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften« fördern. – Die bad.-württ. Landesregierung (BW-Landtagsdrucksache 11/ 6008, [Anm. 1], S. 7) nennt als Bildungsziele die »Stärkung des Glaubens und der Gottesliebe...Gottes Allgegenwart...Die Liebe zu Gott und den Menschen...Lebensordnung und Glauben im Islam...Das islamische Gebet...Gemeinde, Gebetsrufer, Gebetsruf... Unsere Aufgaben gegenüber Gott, den Eltern, den Lehrern, dem Volk und allen anderen Menschen«.

9 Vgl. dazu allgemein v. Campenhausen, A., § 136, Religionsfreiheit, Randnummer 36 ff., HStR, Bd. VI, Freiheitsrechte, Heidelberg 1989; Heckel, M., Religionsfreiheit. Eine säkulare Verfassungsgarantie, in: ders, Gesammelte Schriften, Bd. IV, Tübingen 1997, S. 647–859; Muckel, S., Religiöse Freiheit und staatliche Letzentscheidung, Berlin 1997; Starck, C., Art. 4, S. 419 ff., Rn. 5, in: v. Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), Das Bonner Grundgesetz, Kommentar, 3. A., München 1985. Ferner Bock, W., Religionsunterricht (Anm. 1), S. 335.

wenn daraus Gewinn für das Gemeinwohl in Staat und Gesellschaft erwartet wird. Bei allen Offenbarungsreligionen hängt die freie Glaubensentfaltung und Religionsausübung davon ab, dass den Gläubigen die göttliche Offenbarung durch die von ihrer Religionsgemeinschaft autorisierten Lehrer frei und getreu ihrem Bekenntnis vermittelt wird. Da die Verfassung die Bildung der Jugend als Staatsaufgabe umfassend in die staatliche Erziehungsverantwortung gemäß Art. 7 I GG übernahm, hat sie den religiösen Sektor nicht aus der staatlichen Bildung getilgt, aber einer speziellen Regelung unterworfen, die den staatlichen Gestaltungsspielraum bei der religiösen Erziehung durch Respektierung ihres Glaubens entscheidend begrenzt. Als »ordentliches Lehrfach« hilft der Religionsunterricht den Bürgern, die Quellen ihrer religiösen Tradition zu erschließen, ihren Glauben im Selbstverständnis ihrer Religionsgemeinschaft zu erfahren, im Leben zu entfalten und in fremder Umgebung zu behaupten, andere Religionen vom eigenen Standpunkt kennen zu lernen und zu bewerten, Andersgläubigen ohne Selbstaufgabe zu begegnen, das Zusammenleben mit ihnen in gegenseitiger Achtung einzuüben. Nur Religionsunterricht im unverfälschten eigenen Bekenntnis schafft das Vertrauen, dass der Staat den Gläubigen als Förderer nicht nur der allgemeinen Freiheit, sondern auch ihrer eigenen religiösen Vergewisserung und Tradition begegnet. Gerade den Muslimen kann staatlicher Religionsunterricht helfen, Spannungen zwischen ihrer religiösen Existenz und ihrer säkularen Umwelt auszuhalten und auszugleichen, ihre religiöse Identität ohne Verstörung und Verstocktheit zu bewahren¹⁰. Ihre Integration in Staat und Gesellschaft wird nur gelingen, wenn sie die religiöse Seite des Lebens und des Lernens mitumfasst.

2.2 Als *staatliche Kulturaufgabe* soll der Religionsunterricht dabei die religiösen Ursprünge und Bedingtheiten der Kulturentwicklung deutlich machen und zur Einsicht in die tragenden Werte und Lebenskräfte der religiös motivierten Individual- und Sozialethik führen, aus denen sich auch der säkulare Staat und die pluralistische Gesellschaft eine Stärkung des weltlichen Gemeinschaftslebens erhofft, wie aus der Präambel und der Verwendung religiösen Eidesform der Pflichterfüllung und Wahrheitsfindung zu ersehen ist¹¹. Unzweifelhaft hat das Christentums seit der Christianisierung Europas die Kulturentwicklung der westlichen Welt mit seinen religiösen und seinen säkularisierten Auswirkungen tief geprägt¹². Eine vergleichbare Kulturbedeutung wird ein muslimischer Religionsunterricht in Deutschland nicht entfalten. Aber der Kulturbegriff der Verfassung ist für die wachsend multikulturelle Gesellschaft nicht auf nationale und religiöse Traditionen beschränkt. Die kulturelle Eigenart von Minderheiten ist in den Schutz der freiheitlichen Verfassung durch die Grundrechte, vor allem Art. 4 und 5 I und III GG, einbezogen. Und speziell der Religionsunterricht ist nach Art. 7 III GG (wie das gesamte Staatskirchenrecht) auf Offenheit auch für andere als die herkömmlichen

10 Dazu statt anderer die Antwort der Bad.-Württ. Landesregierung auf die parlamentarischen Anfragen (Anm. 1) vom 14.10.1993, vom 29.5.1995 und vom 24.3.1999, Landtagsdrucksachen 11/2723, S. 6; 11/6008, S.6; 12/3589, S. 11. Ferner *Gebauer, K.* (Anm. 1), S. 271 ff. Diese Bildungsziele des muttersprachlichen Ergänzungsunterrichts finden sich in den meisten einschlägigen Ministerialbekanntmachungen und Curricula, vgl. die »Religiöse Unterweisung für Schüler islamischen Glaubens« des nordrhein-westfälischen Landesinstituts für Schule und Weiterbildung, Soest 1986 (Anm. 1).

11 Vgl. *Badura, P.*, Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Staatskirchenrechts, HdbStKirchR Bd. I, 2. A.1994, S. 211 (225); *Hollerbach*, Freiheit kirchlichen Wirkens (Anm. 1) § 140, Rn. 43; *Kästner, K.-H.*, Religiöse Bildung und Erziehung in der öffentlichen Schule – Grundlagen und Tragweite der Verfassungsgarantie des staatlichen Religionsunterrichts, in: *Essener Gespräche* 32 (1998), S. 65, 91; *Mückl, S.*, Religionsunterricht (Anm. 1), S. 518, *Oebbecke, J.*, Religionsunterricht (Anm. 1), S. 340.

12 Aus der christlichen Kultur- und Verfassungsentwicklung ist auch der Religionsunterricht einst im christlichen Staat entstanden, hatte die christliche Staatskonfession zu vermitteln, war auf die christliche Bevölkerung abgestimmt, deren Menschenbild verhaftet und ihm zu dienen bestimmt, bis er sich im freiheitlichen Verfassungsstaat als allgemeine institutionelle Garantie erweiterte.

Religionen angelegt. Der Anspruch auf gleiche Würde und gleichberechtigte Achtung und Wahrung ihrer kulturellen und religiösen Identität steht auch den Muslimen zu. – Das stimmt überein mit dem staatskirchenrechtlichen Rahmen, der die Kriterien, Formen und Grenzen staatlichen Unterrichts in Religion bestimmt:

3 Der staatskirchenrechtliche Rahmen: Religionsfreiheit – Neutralität – Gleichheit

3.1 Der freiheitliche Verfassungsstaat des Grundgesetzes ist ein säkularer, religiös neutraler Staat. Er hat *keine Staatsreligion*, aber auch *keine Staatsideologie* areligiöser bzw. antireligiöser Art. Die Revolution und die Weimarer Verfassung von 1918/19 haben die tausendjährige Epoche des Christlichen Staates beendet. Die *Entscheidung* der *religiösen Wahrheitsfrage* – des weltlich unlösablen *Streites um den wahren Glauben* bzw. Unglauben, Irrglauben, Aberglauben – wurde durch die Verfassung gemäß Art. 4, 7 III, 140 GG/137 I und III WRV aus der Aufgabe und Kompetenz der Staatsorgane *ausgegrenzt*¹³ und den Bürgern und ihren Religionsgemeinschaften zur *Selbstbestimmung* nach ihrem religiösen *Selbstverständnis*¹⁴ überlassen. Dieser offene, freiheitliche Sinn der *Religionsfreiheit* ist der Grund und Richtpunkt auch für den Religionsunterricht. Die Identifikation des Staates mit der früher herrschenden christlichen Staatsreligion ist seit dem Ende des Obrigkeitsstaates ausgeschlossen.

3.2 Der freiheitliche, religiös neutrale Staat kann deshalb *nicht kraft eigener Autorität* entscheiden, was die Muslime als die »wahren« oder verfälschten, als die »richtigen« oder häretischen, als die »gemeinsamen« oder davon abweichenden Bekenntnisinhalte des Islam anzusehen haben¹⁵. Er kann deshalb auch kein allgemeinverbindliches islamisches Religionsverständnis übergreifend für die unterschiedlichen Richtungen des Islam definieren und als maßgeblich seinem Unterricht in Religion für sie zugrunde legen. Das religiöse *Selbstverständnis* der Bürger ist Ziel und Maßstab für den staatlichen Unterricht über Religion. Der säkulare, religiös neutrale Staat darf die Selbstdarstellung ihres Bekenntnisses durch ihre Re-

13 So »kann und darf der weltanschaulich neutrale Staat den Inhalt dieser Freiheit nicht näher bestimmen, weil er den Glauben oder Unglauben seiner Bürger nicht bewerten darf«(BVerfGE 12, 1 (4); 33, 23 (29)). Das Bundesverfassungsgericht hebt die »Ausstrahlungswirkung« der Religionsfreiheit auf die gesamte Rechtsordnung besonders im Erziehungswesen hervor. Vgl. BVerfGE 24, 236 (245, 251); 32, 98 (109); 41, 29 (47 ff.); 41, 65 (78 ff.); 41, 88 (107 ff.); 52, 223 (226 ff.); 53, 366 (399,401); 66, 1 (22); 70, 138 (163 ff., 167 ff.); 83, 341 (356 ff.).

14 Zur st. verfassungsgerichtlichen Rpr. über die Maßgeblichkeit des religiösen »Selbstverständnisses« bei der Auslegung von Art. 4, 7 III und 140 GG vgl. BVerfGE 24, 236 (247 f.); 30, 415 (424 f.); 32, 98 (108 ff.); 33, 23 (28 ff.); 42, 312 (334); 46, 73 (84 ff., 95); 53, 366 (391 ff., 401); 70, 138 (166 ff.); 74, 244 (252 ff.); 83, 341 (354 ff.); 93, 1 (16). - Dazu Hesse, K., Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften, in: HdBStKirchR, Bd. I, 2. A., 1994, S. 521 (542 ff.); Schlaich, K., Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip, Tübingen 1972, S. 205; Heckel, M., Religionsfreiheit (Anm. 9), S. 676 ff., 689 ff.; ders., Gleichheit oder Privilegien? Der Allgemeine und der Besondere Gleichheitssatz im Staatskirchenrecht, Tübingen 1993, S. 66 ff.; Morlok, M., Selbstverständnis als Rechtskriterium, Tübingen 1993, S. 78 ff., 212 ff., 219, 390, 432 ff.; Isak, A., Das Selbstverständnis der Kirchen und Religionsgemeinschaften, in: Staatskirchenrechtliche Abh., Bd. 24, Berlin 1994, S. 181 ff., 219 ff., 222 ff.

15 Ganz h. M., in der Lehre und in der Praxis unbestritten. Vgl. dazu allgemein v. Campenhausen, A., Erziehungsauftrag und staatliche Schulträgerschaft, Göttingen 1967, S. 145 ff.; Heckel, M., Religionsfreiheit (Anm. 9), S. 676 ff., 794 ff.838 ff.; Hesse, K., Selbstbestimmungsrecht der Kirchen (Anm.14), S. 521 (542 ff.); Hollerbach, Freiheit kirchlichen Wirkens (Anm. 1), Rn. 37; Korioth, S., Islamischer Religionsunterricht (Anm. 1), S. 1044; Link, C., Religionsunterricht (Anm. 1), S. 489 ff., 501; Loschelder, W., Islam und GG (Anm. 1), S. 169; Muckel, S., Religionsunterricht (Anm. 1), S. 59, f.; Mückl, S., Religionsunterricht (Anm. 1), S. 528 f., 552; Oebbecke, J., Religionsunterricht (Anm. 1), S. 341; auch Cavdar; I. (Anm. 1), S. 267; Eiselt, G. (Anm. 1), S. 205; Gebauer, K. (Anm. 1), S. 267;

ligionsgemeinschaften *nicht* durch dessen *Fremddarstellung* nach säkularen, über- oder fremdkonfessionellen Kriterien rechtlich ersetzen und faktisch verdrängen.

3.3 Staatlicher Religionsunterricht ist also um der Religionsfreiheit willen auf die selbständige *Mitarbeit der Religionsgemeinschaften* angewiesen, welche die religiösen Maßstäbe und Entscheidungen zu bestimmen haben. Das gilt für Religionsgemeinschaften aller Art, auch für Muslime. Der Staat kann auch die Muslime nicht gegen ihren Willen zum staatlichen Religionsunterricht erfassen¹⁶.

3.4 Die religiös-weltanschauliche *Neutralität* des Staates als Grundprinzip des Staatskirchenrechts und Kulturverfassungsrechts muss strikt beachtet werden. Aber diese Neutralität ist – im Sinn des Verfassungsrechts¹⁷ – durch die religiösen Freiheitsgarantien und Diskriminierungsverboten bestimmt¹⁸. Sie darf deshalb nicht laizistisch in antireligiöser Tendenz verengt werden. Das deutsche Verfassungsrecht kennt vielmehr seit alters *zwei* unterschiedliche Formen des Neutralitätsprinzips in weltanschaulich-religiöser Hinsicht: Einerseits die neutrale *Distanzierung und Ausgrenzung* von religiösen Kriterien und Konflikten in den allgemeinen öffentlichen Statusrechten und Amtsfunktionen. Sie schließt sachfremde Diskriminierungen und Privilegierungen aus religiösen und weltanschaulichen Gründen und Zielen aus¹⁹; so sind rein weltliche Rechtsbeziehungen wie das Wahlrecht, Beamtenrecht u. a. m. ohne Rücksicht auf das Bekenntnis zu handhaben. Andererseits jedoch die neutrale *Respektierung und Berücksichtigung* relevanter religiöser Unterschiede, wo der weltliche Staat (wie im Staatskirchenrecht) selbst unmittelbar mit der Religion seiner Bürger zu tun hat und dabei den religiösen Eigenarten gemäß Art. 4 und 3 III GG gerecht werden muss. Ihr entspricht nicht die Eliminierung oder Säkularisierung des Religiösen, sondern die *Achtung* des Glaubens und die *Offenheit* für seine unverfälschte Entfaltung im Selbstverständnis der Grundrechtsträger.

Deshalb muss der Unterricht in Religion jeweils verschieden nach dem Bekenntnis der Schüler und Eltern (und nicht nach einer areligiösen Staatsideologie von »Bekenntnisneutralität«) erteilt werden²⁰. Religiöse Neutralität des säkularen Staates im Sinn des Grundgesetzes

16 Daraus folgt: Der Religionsunterricht ist im freiheitlichen weltlichen Verfassungsstaat nach Art. 4, 140 GG ein *Angebot*, nicht ein Gebot der Verfassung. Die Religionsgesellschaften können sich in dieser speziellen Frage für das Freikirchenmodell strikter Trennung vom Staat entscheiden, wie dies nach der Wiedervereinigung von manchen kirchlichen Kreisen in den neuen Bundesländern erwogen wurde. Vgl. auch. Heckel, M., Religionsfreiheit (Anm.9), S. 701; Oebbecke, J., Religionsunterricht (Anm. 1), S. 339; Korieth, S., Islamischer Religionsunterricht (Anm. 1), S. 1044; Kästner, K.-H., Religiöse Erziehung (Anm. 11), S. 68.

17 Im Unterschied zu den kulturpolitischen Neutralitätsvorstellungen mannigfacher – laizistischer wie klerikalier – gesellschaftlicher Gruppen, die verfassungsrechtlich unbeachtlich sind, solange sie nicht durch Verfassungsänderung Geltung erlangen.

18 Sie folgt aus dem Zusammenhang der Art. 3 III, 4, 7 III und 140 GG/137 I und III WRV. – Zu den beiden unterschiedlichen Formen der Neutralität im Staatskirchenrecht vgl. insbes. Schlaich, K., Neutralität (Anm. 14), S. 131 ff., 157 ff., 169 ff., 192 ff., 212 ff., 221 ff., 233 ff.; Scheuner, U., System der Beziehungen von Staat und Kirche im Grundgesetz, HdbStKirchR, Bd. I, Berlin 1974, S. 50 ff., 61 ff.; ders., Verfassungsrechtliche Fragen der christlichen Gemeinschaftsschule, in: FS f. Th. Maunz, 1971, S. 307 ff., auch in: ders., Schr. zum Staatskirchenrecht, Berlin 1973, S. 282 ff., 288, 294 ff.; Böckenförde, E.-W., Religionsfreiheit und öffentliches Schulgebet, in: DÖV 1966, S. 30 (34 ff.); Hollerbach, A., Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: HStR Bd. VI, 1989, § 138 Rn. 80 ff., 95, 101, 113, 127 ff.; Campenhausen, A. v., Der heutige Verfassungsstaat und die Religion, HdbStKirchR Bd. I, 2.A., 1994, S. 47 (77 ff.); Heckel, M., Religionsfreiheit (Anm. 9), S. 647 ff. (773 ff., 785 ff., bes. 806 ff.). –

19 Dies verbietet auch eine glaubensbedingte Diskriminierung der Muslime, denen deshalb ein islamischer Religionsunterricht nicht aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen versagt werden kann.

20 Religiös-weltanschauliche Neutralität im juristischen Sinn bedeutet nicht die Parteinahme der Verfassung für Indifferenz, geschweige denn für die Erziehung i. S. des Agnostizismus. Dass »die Ausschaltung aller weltanschaulich-religiösen Bezüge« nicht als staatliche Neutralität – im Sinn des Grundgesetzes – gewertet werden kann,

erlaubt nicht, sondern verbietet, dass der Staat die *religiösen Inhalte* der Grundrechtsträger selbst »neutralisiert«, relativiert und säkularisiert. Der Gesetzgeber hat vielmehr *neutrale Rechtsformen* zu schaffen, welche die unverfälschte Entfaltung ihrer religiösen Eigenart achten und schützen lassen²¹.

3.5 Im *Religionsunterricht nach Art. 7 III GG* geschieht dies in vorbildlicher Neutralität: Der Unterricht in Religion wurde deshalb weder (nach dem strikten Trennungsmodell wie in Frankreich) aus der schulischen Erziehung eliminiert noch (nach einer Staatsideologie wie in den »sozialistischen« Weltanschauungsstaaten) säkularisierend »umfunktioniert«, sondern – als »originäre Staatsfunktion«! – beibehalten, aber *freiheitlich und pluralistisch ausgestaltet*:

Der seit 1919 religiös neutrale Staat erteilt ihn von Verfassungs wegen als staatliche Erziehungsaufgabe in eigener Verantwortung für das pädagogische Niveau, den kulturellen Gehalt und den organisatorischen Rahmen (auch der Lehrerbildung). Aber dies geschieht in strikter Achtung der Religionsfreiheit der Bürger und Religionsgesellschaften auf der Basis der Freiwilligkeit der Schüler, Eltern und Lehrer. So wird er durch vom Staat ausgebildete und bestellte, aber von den Religionsgesellschaften autorisierte Lehrer differenziert gemäß dem religiösen Selbstverständnis ihres Bekenntnisses erteilt.

3.6 Die *Religionsfreiheit* ist so der *Richtpunkt und Maßstab* für die Regelung des Religionsunterrichts im pluralistisch-freiheitlichen Verfassungsstaat²². Er ist auf *Selbstbestimmung, Selbstverständnis und Selbstdarstellung* des Religiösen im weltlichen Rahmen des Kulturstaaates abgestellt. Art. 7 III GG ist nur aus dem Zusammenhang mit Art. 4 GG zu begreifen. Die allgemeine Religionsfreiheitsgarantie des Art. 4 I II GG und die allgemeine Schulhoheit des Art. 7 I GG werden durch die bundesrechtliche Gewährleistung des Religionsunterrichts in Art. 7 III GG mit leistungsrechtlichen Elementen erweitert und – dreifach – durch spezielle Freiheitsverbürgungen institutionell ausgeformt, die seine Teilnahme wie seine Erteilung auf Freiwilligkeit gründen und die Freiheit der Religionsgemeinschaft durch das Gebot der »Übereinstimmung« mit ihrem Bekenntnis schützen. Der Religionsunterricht bildet keine »Ausnahme« im Grundgesetz²³, sondern die Ausprägung seines Freiheitsprogramms und Kulturstaaatsverständnisses. Er fügt sich systemgerecht in das Gesamtkonzept der Verfassungsnormen für das Verhältnis von Kultus und Kultur ein.

3.7. Das *Gleichheitsproblem* löst sich so durch die *Gleichheit des Angebots*. Gleiche Rechte²⁴ entfalten unterschiedliche Wirkungen, wenn sie von den Berechtigten (Bürgern wie Reli-

»sondern diejenigen Eltern in ihrer Glaubensfreiheit benachteiligen würde, die eine christliche Erziehung ihrer Kinder wünschen und gezwungen würden, diese in eine laizistische Schule zu schicken«, hat das BVerfG in seinen Leitentscheidungen zum Schulrecht hervorgehoben. (BVerfGE 41, 29 [37 f., 49 f.]; 41, 65 [72 ff., 788]; 41, 88 [108 ff.]; 52, 223 [226 ff.]).

21 Schlaich, K., Neutralität (Anm. 14), S. 241 f.; Hollerbach, Freiheit kirchlichen Wirkens (Anm. 1), § 140, Rn. 42; Link, C., Religionsunterricht (Anm. 1), S. 507; Mückl, S., Religionsunterricht (Anm. 1), S. 520; Oebbecke, J., Religionsunterricht (Anm. 1), S. 340; Heckel, M., Religionsunterricht in Brandenburg. Zur Regelung des Religionsunterrichts und des Faches Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER), Berlin 1998, 57 ff., 75.

22 H. M.; vgl. Heckel, M., Religionsunterricht in Brandenburg (Anm. 21), S. 30 ff., 61 ff.; Link, C., Religionsunterricht (Anm. 1), S. 504 ff.; Oebbecke, J. (Anm. 1), S. 339; Bock, W., Religionsunterricht (Anm. 1), S. 335.

23 H. M. Statt anderer Link, C., Religionsunterricht (Anm. 1), S. 504; Kästner, K.-H., Religiöse Erziehung (Anm. 11), S. 61 (64).

24 Gleichheit meint hier *rechtliche* Gleichheit der gleichen Freiheit zum unterschiedlichen eigenen Religionsverständnis – nicht jedoch *faktische* Gleichheit im Sinn einer religiösen Uniformität, für die dem säkularen Staat der Gegenwart die Kompetenz und der Maßstab einer Staatsreligion bzw. Staatsideologie fehlt. Vgl. Heckel, M., Gleichheit oder Privilegien? (Anm. 14), S. 50 ff., 67 ff. 80 ff.; auch Korioth, S., Islamischer Religionsunterricht (Anm. 1), S. 1044.

gionsgemeinschaften) jeweils verschiedenen bzw. gar nicht ausgeübt werden. Wenn manche darauf verzichten, sind sie dadurch nicht nach Art. 3 III GG »diskriminiert« und die anderen »privilegiert«. Der oft gehörte »Privilegienvorwurf« gegen die beiden christlichen Kirchen hinsichtlich des Religionsunterrichts ist unbegründet. *Rechtsgleichheit differenziert*²⁵. Die säkulare Gleichheit der staatlichen Rechtsformen führt deshalb nicht zur säkularen Nivellierung, sondern zur Entfaltung der mannigfachen religiösen Unterschiede der Bürger und Religionsgemeinschaften im weltlichen Staat und Gesellschaftssystem. Gerade die säkularen Freiheitsformen der modernen pluralistischen Demokratie fördern und schützen das bunte Spektrum der Religionsverschiedenheiten in seiner pluralistischer Vielfalt und Fülle und verhindern die säkularisierende Gleichmacherei.

4 Trennungsprinzip und Kooperation

4.1 Die *Trennung* von Staat und Religionsgemeinschaften – richtiger das »Verbot der Staatskirche« durch Art. 140 GG/137 I WRV – wird durch das Modell des Religionsunterrichts gemäß Art. 7 III GG keineswegs verletzt, sondern in exakter Differenziertheit *verwirklicht*²⁶. Trennung von Staat und Kirche meint nach der spezifisch deutschen Ausgestaltung des Trennungsprinzips *nicht äußere Bereichstrennung* in getrennte kirchliche und staatliche Bereiche. Sie verlangt jedoch in den »gemeinsamen Angelegenheiten« (wie dem Religionsunterricht, den Theologenfakultäten, der Kirchensteuer, der Einbeziehung der Caritas und Diakonie in das Sozialstaatssystem u.a.m.) die strikte Trennung ihrer *Kompetenzen und Maßstäbe* nach ihrem verschiedenen Ziel, Maßstab und Verantwortungszusammenhang²⁷.

4.2 Die *weltlichen* Rahmenbedingungen des staatlichen Religionsunterrichts müssen deshalb vom *Staat*, die spezifisch *religiösen* Inhalte und Kriterien hingegen von den jeweils betroffenen *Religionsgemeinschaften* geregelt und entschieden werden²⁸. Dies ergibt sich aus

25 Die Gleichheit des Rechts verhindert nicht faktische Verschiedenheiten, sondern bewirkt und vergrößert sie, weil die Berechtigten sie mit unterschiedlichen Voraussetzungen, Zielen und Kräften gebrauchen. Heckel, M., Gleichheit oder Privilegien (Anm. 14), S. 23 ff., 47 ff., 61 ff., 87 ff.

26 Zum Trennungsprinzip vgl. BVerfGE 42, 312 (330); speziell zum Religionsunterricht BVerfGE 74, 244 (251 ff., 255). Ferner Heckel, M., Religionsfreiheit und Staatskirchenrecht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: P. Badura/H. Dreier (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Tübingen 2001, S. 379 (417 ff.); Link, C., Religionsunterricht (Anm. 1), S. 488 ff. m. Nachw.; Oebbecke, J., Religionsunterricht (Anm. 1), S. 340 und allgemein Campenhausen, A. v., Art. 140 GG, in: v. Mangoldt/Klein/v. Campenhausen (Hrsg.), Das Bonner Grundgesetz, Kommentar, Bd. 14, 3. A., 1991, S. 98 ff.; ders., Der heutige Verfassungsstaat und die Religion (Anm. 18), S. 63 ff., 71 ff.

27 Dazu v. Campenhausen, A., Erziehungsauftrag und staatliche Schulträgerschaft (Anm. 15), S. 144 ff., 159 ff.; Heckel, M., Religionsfreiheit (Anm. 9), S. 794 ff., auch S. 676 ff., 734 ff., 737 ff.; ders., Religionsunterricht in Brandenburg (Anm. 21), S. 52 ff., 77 ff.; Kästner, K.-H., Religiöse Erziehung (Anm. 11), S. 74 ff., 79 ff.; Link, C., Religionsunterricht (Anm. 1), S. 459 ff., 488 ff., 497 ff.; Loschelder, W., Islam (Anm. 1), S. 169 f.; Mückl, S., Religionsunterricht (Anm. 1), S. 528 ff.; Oebbecke, J., Religionsunterricht (Anm. 1), S. 341.343. – Diese (durch die Verfassung gebotene) Abschichtung eines »weltlichen« Sektors ist auch den Muslimen zumutbar; ihnen wird damit nicht ein »Christliches« Modell aufgenötigt. Dazu Heckel, M., Religionsunterricht (Anm. 1), S. 750, Anm. 69 und 70.

28 Diese »Maßstabregel« zur Kompetenzabgrenzung bietet die Lösung der meisten staatskirchenrechtlichen Probleme in den »gemeinsamen Angelegenheiten«, so im theologischen Fakultätenrecht, Denkmalschutz, Religionsunterricht, im Kirchensteuerrecht, bei der Militärseelsorge u. a. m. Vgl. Heckel, M., Grundfragen der theologischen Fakultäten seit der Wende, in: H. de Wall (Hrsg.), FS für Chr. Link, Tübingen 2003, S. 213 (250 ff.); Hesse, K., Selbstbestimmungsrecht der Kirchen (Anm. 14), Bd. I, 1. A., Berlin 1974, S. 409 (441); ders., ebenda Bd. I, 2. A., Berlin 1994, S. 521 (543); Heckel, M., Staat Kirche Kunst. Rechtsfragen kirchlicher Kulturdenkmäler, Tübingen 1968, S. 10, 138 ff., 173 ff., 204, 232; Link, C. Religionsunterricht (Anm. 1), S. 439 (488 ff.);

dem Zusammenspiel der staatlichen Erziehungsverantwortung, der Religionsfreiheitsgarantie, des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften gemäß Art. 7 I, Art. 4 GG, 140 GG/137 I WRV und ihrer Ausgestaltung in Art. 7 III GG. Wegen dieser verfassungsrechtlich zwingenden Unterscheidung und Beschränkung ihrer Kompetenzen sind beide Partner jeweils zur normativen *Koordinierung* und verwaltungsmäßige *Kooperation* genötigt²⁹. Dies gilt auch für einen muslimischen Religionsunterricht, mag auch sein Verwaltungsvollzug in der Anlaufphase schwieriger sein als in der christlichen Form, bei der die Zusammenarbeit des säkularen Staates mit den Kirchen seit 1919 reibungslos funktioniert.

4.3 Die spezifisch *religiösen* Inhalte des islamischen Religionsunterrichts sind deshalb jeweils von der (bzw. den) islamischen Religionsgemeinschaft(en) bzw. Dachorganisation(en) in freier Selbstbestimmung nach ihrem Selbstverständnis und ihrer religiösen Selbstdarstellung zu bestimmen – sobald solche gebildet sind. Das gilt für die Aufstellung der Lehrpläne, die Religionslehrerausbildung, den Schulunterricht und die Schulaufsicht. Deshalb bedarf auch die Bestellung des Lehrpersonals deren Zustimmung, freilich in der Kompetenzbeschränkung auf seine spezifisch religiöse Qualifikation bezüglich der Lehre und Lebensführung³⁰.

4.4 Das *pädagogische* Niveau und die allgemeinen *organisatorischen* Rahmenbedingungen und Inhalte des Unterrichtsprogramms aber muss der Staat kraft seiner Kulturstaatsverantwortung und Erziehungshoheit normieren und durchsetzen³¹. Der islamische Religionsunterricht – den der deutsche Staat veranstaltet bzw. durch andere veranstalten lässt³² – muss die weltliche Erziehungsaufgabe ohne Qualitätsminderung erfüllen und deshalb den Maßstäben und Bedingungen des christlichen Religionsunterricht gleichkommen.

4.5 Der Religionsunterricht und die Religionslehrerausbildung können deshalb nicht in den internen Verantwortungsbereich *islamischer Gruppen* oder *auswärtiger Staaten* überantwortet werden, wie dies derzeit so oder so durchweg der Fall ist³³. Die staatliche *Schulaufsicht* (d.h.

BVerfGE 74,244 (252 f.); Heckel, M., Religionsunterricht (Anm.1), S. 750 f. über die Zulassung religionsfremder Schüler zum Religionsunterricht

29 Insofern ist das sonst auch im Staatskirchenrecht geltende Subordinationsprinzip hier notwendigerweise durch *koordinationsrechtliche* Modifikationen eingeschränkt: Früher entschied der christliche Staat viele religiösen Fragen selbst, zu deren Lösung der weltliche Staat heute keine Kompetenz mehr besitzt und sich wegen der »Ausstrahlungswirkung« der Religionsfreiheit mit den Religionsgemeinschaften verständigen muss. Das Verbot der Staatskirche in Art. 137 Abs. 1 WRV/140 GG hat deshalb die Koordinationsbeziehungen zwischen Staat und Religionsgesellschaften in den gemeinsamen Angelegenheiten insgesamt verstärkt. Hierin liegt der Grund den Abschluss von Konkordaten und Kirchenverträgen, wie deren Ausgabe von J. Listl, Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I und II, Berlin 1987, deutlich macht. Vgl. dazu Heckel, M., Staatskirchenrecht und Kulturverfassung, in: K. W. Nörr (Hrsg.), 40 Jahre Bundesrepublik Deutschland – 40 Jahre Rechtsentwicklung, Ringvorlesung der Tübinger Juristenfakultät 1989, Tübinger Rechtswiss. Abh., Bd. 69, 1990, S. 1 (8, 21 ff.), auch in: M. Heckel, Gesammelte Schriften, Bd. IV, Tübingen 1997, S.917 (925, 932 ff.).

30 Die spezifisch *religiösen* Momente der Lehrpläne, Unterrichtsgestaltung und Religionslehrerausbildung betreffen z. B. die religiösen Erziehungsziele und Inhalte, die religionsadäquate Form der Didaktik, die religiöse Eignung bzw. Zumutbarkeit des Lehrpersonals für die Religionsgemeinschaft, die Regelung der Mitgliedschaft der Schüler in der Religionsgemeinschaft, der Zulassung religionsfremder Schüler zum Religionsunterricht u.a.m.

31 Die »weltlichen«, d. h. nicht spezifisch religiösen Rahmenbedingungen umfassen beim Religionsunterricht die Fragen der Schulorganisation, Schulordnung, Schulaufsicht, amtsrechtlichen Statusverhältnisse und wissenschaftlichen Qualifikation des Lehrkörpers, sowie der Mindestschülerzahlen für den Religionsunterricht.

32 In welchen Rechtsformen und durch welches Lehrpersonal auch immer das geschieht! Das gilt auch für den sog. Konsularunterricht.

33 Anderes gilt für Berlin auf Grund der Ausnahmeregelung des Art. 141 GG (der »Bremer Klausel«), wo gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 bis 3 Berl. SchulG der Religionsunterricht nicht vom Staat, sondern von den Religionsgemeinschaften selbst als »innerkirchliche« Angelegenheit erteilt wird. – Da die Berliner Verwaltungsgerichtsbarkeit (OVG Berlin vom 4. 11. 1998, AZ OVG 7 B 4.98) dort den Muslimen die gleichen Bedingungen wie den christli-

Erziehungsverantwortung) nach Art. 7 I GG ist *unverzichtbar*³⁴. Die Prüfung und Genehmigung der Lehrpläne und ihre Einhaltung muss durch den Staat gewährleistet sein, die Unterrichtssprache zur Effektivierung der Schulaufsicht Deutsch sein. Der Religionslehrer ist Amtswalter des Staates; in dessen disziplinarischer Verantwortung erteilt er den muslimischen Religionsunterricht gemäß Art. 7 I und III GG als ordentliches Lehrfach in Staatsfunktion. Die Schulverwaltung hat dafür die demokratische Verantwortung vor dem Volk und der Volksvertretung zu tragen. Sie ist freilich nur auf den weltlichen Rahmen des Religionsunterrichts beschränkt.

Im regulären muslimischen Religionsunterricht kann sich deshalb der Staat – der über das Wirken der Koranschulen völlig im Dunkeln tappt – jederzeit die Einhaltung der staatlichen Erziehungsziele und Grundwerte der Verfassung durch die Lehrplangestaltung und Schulaufsicht sichern, auch dafür sorgen, dass die Information muslimischer Kinder über die fremden Religionen in einer Weise geschieht, die deren Religionsfreiheit nach Art. 4 GG respektiert³⁵.

4.6 Drei aktuelle Fragen sind durch diesen zwingenden Rahmen Schulverfassungsrechts nach Art. 7 III GG und des Staatskirchenrechts aufgeworfen: (1.) Welchen Organisationsformen müssen die Muslime für den Religionsunterricht nach Art. 7 III GG erfüllen? (2.) Wie weit ist der Islam vereinbar mit dem Grundgesetz und welche seiner Lehren sind hier staatlich zu vermitteln? (3.) Soll der säkulare Staat das Modell des auf Religionsfreiheit gegründeten Religionsunterrichts nach Art. 7 III GG angesichts der multireligiösen Entwicklung der Gesellschaft durch Religionskunde als allgemeinen Pflichtunterricht mit säkularer Inhaltsbestimmung ohne Befreiungsmöglichkeit ersetzen? – Die beiden ersten Fragen betreffen das geltende Verfassungsrecht, die dritte die Verfassungspolitik, d. h. die Angemessenheit einer künftigen Verfassungsänderung.

5 Die Organisation der Muslime als Voraussetzung

5.1 Die *Organisation* der Muslime als *funktionsfähige Ansprechpartner* ist unumgänglich, damit Religionsunterricht in der nötigen Kooperation mit der Kultusverwaltung eingeführt und durchgeführt werden kann³⁶. Der säkulare Staat kann im Trennungssystem weder eigenmächtig seinen religiösen Inhalt bestimmen, noch alle Schüler und Eltern einer der rivalisierenden muslimischen Gruppen als der alleinverbindlichen Autorität des Islam unterwerfen; desgleichen muss keine Religionsgemeinschaft Schüler fremden Glaubens im Religionsunterricht ihres Bekenntnisses dulden³⁷.

chen Kirchen einräumte, hat der Staat keine Verantwortung für die Religionslehrerausbildung und Religionsunterricht insgesamt.

34 v. *Campenhausen*, Erziehungsauftrag (Anm. 15), S. 159; *Link, C.*, Religionsunterricht (Anm.1), S. 459 ff.; *Loescheler, W.*, Islam (Anm. 1), S. 169 f.; *Eiselt, G.* (Anm. 1), S. 208 f.

35 Die Abgrenzung von den fremden Konfessionen und Religionen, aber auch von areligiösen Weltanschauungen gehört seit langem zum evangelischen wie katholischen Religionsunterricht; aus eigenem Interesse der Muslime wird dies auch im islamischen Religionsunterricht geschehen und aus Lehrplänen und Schulaufsicht zu erheben sein.

36 Das ergibt sich nicht nur aus dem »Übereinstimmungsgebot« mit der betroffenen Religionsgemeinschaft in Art. 7 III GG, sondern vor allem aus Art. 4 GG und Art. 140 GG/ 137 III WRV. Das »Übereinstimmungsgebot« nach Art. 7 III GG dient im modernen Trennungssystem ja keineswegs (wie einst im christlichen Obrigkeitsstaat) zu Schutz und Stärkung der (früheren) Staatskirche und ihrer Kirchengewalt, sondern folgt allgemein und zwingend aus der negativen und positiven Religionsfreiheit.

37 Dazu BVerfGE 74,244. Vgl. auch zum Problem Joseph Listl (Hrsg.), *Der Religionsunterricht als bekenntnisgebundenes Lehrfach*. Sechs Rechtsgutachten von *Christoph Link* und *Armin Pahlke*, *Joseph Listl*, *Ulrich Scheuner*, *Alexander Hollerbach* zur Frage der Möglichkeit der Teilnahme von Schülern am Religionsunterricht einer anderen Kon-

5.2 Nach *Organisationsart* und *Organisationsgrad* muss deshalb eine feste, auf Dauer angelegte muslimische Vereinigung geschaffen werden, die zur schulrechtlichen Kooperation mit dem Staat fähig ist. Sie muss eine eindeutige Regelung ihrer religiöse Grundlage, ihrer Ziele und Organisationsstruktur, der Bestellung ihrer maßgeblichen Organe, des Inhalt und Ausmaßes ihrer religiösen und rechtlichen Leitungs- und Vertretungsbefugnis sowie vor allem des Mitgliedschaftsstatus ihrer Angehörigen aufweisen. Im Innenverhältnis und im Außenverhältnis muss sie so den Anforderungen der rechtsstaatlichen Klarheit und der Verwaltungsefizienz in der Kooperation mit der Schulverwaltung genügen.

Entscheidend ist, dass die Schüler und Erziehungsberechtigten der Vereinigung in einem *unmittelbaren Mitgliedschaftsverhältnis* angehören, deshalb ihre Organe dem Staat gegenüber unmittelbar zu ihrer Vertretung autorisiert sind. Die positive und die negative Religionsfreiheit erfordert, dass die Mitgliedschaft des einzelnen auf einem eindeutigen, dem Willen des Schülers bzw. Erziehungsberechtigten zurechenbaren Rechtsakt beruht. Die Schulverwaltung muss verbindlich wissen, welche Schüler sie in Schulordnung, Unterricht, Notengebung, Versetzungserheblichkeit u. a. m. zu betreuen hat. Keinesfalls genügt dafür der universal erhobene Anspruch einer partikularen islamischen Autorität oder Gruppe, für alle Muslime kraft höherer religiöser Autorität sprechen und handeln zu dürfen³⁸.

5.3 Diese Organisation muss *keineswegs sämtliche* Muslime im Lande, geschweige denn im Bunde umfassen. Eine »ökumenische« Einigung wird von Art. 7 III GG von den Richtungen des Islam so wenig verlangt wie von den divergenten christlichen Bekenntnissen. – Aber ihre Organisation muss eine *Größe und Stärke* der Mitgliedschaft, der regionalen Verbreitung, der inneren Homogenität und dauerhaften Konsistenz besitzen, welche die Zusammenarbeit mit der staatlichen Kultusverwaltung auf lange Zeiträume ermöglicht und den enormen Verwaltungs- und Finanzierungsaufwand rechtfertigt, den die Organisation des muslimischen Religionsunterrichts in ihrem Bundesland mit der Ausbildung und dem Einsatz von Tausenden muslimischer Religionslehrer erfordert.

Ephemere und lokal beschränkte Vereinigungen mit fluktuierendem Mitgliederbestand und begrenzten, durch Satzungsänderungen jederzeit auswechselbaren Zielen und Strukturen sind dafür untauglich; auf sie kann und darf sich hier die Gesetzgebung und Kultusverwaltung in der demokratischen Verantwortung für den staatshaushaltsgerechten Einsatz der staatlichen Ressourcen für das Gemeinwohl nicht einlassen. Örtliche Moscheevereine, denen die universale, überörtliche Ausrichtung ihrer Aufgaben fehlt, scheiden dafür aus. Hingegen bietet sich die Bildung einer »Religionsgesellschaft« i. S. des Art. 140 GG/137 III WRV für diese Kooperation im Rahmen des Art. 7 III GG an, worauf schon dessen Wortlaut und Sinnzusam-

fession, Berlin 1983; vgl. auch Kästner, K.-H., Religiöse Erziehung (Anm. 11), S. 79 ff. zum multireligiösen Religionsunterricht, der nur auf Konsensgrundlage der beteiligten Religionsgemeinschaften zulässig ist.

38 Letztlich erheben alle Offenbarungsreligionen nach ihrem Verständnis des göttlichen Gebotes und Heils den *universalen* Anspruch an alle Menschen, um alle zu gewinnen und zu erlösen. Ihre antagonistischen Absolutheitsansprüche überlagern einander. Die daraus entflammtten Religionskriege haben den Staat in Europa gelehrt, dass er die religiöse Wahrheitsfrage weder mit weltlichen Mitteln lösen noch durch eine areligiöse Staatsideologie mit gleichem Absolutheitsanspruch ablösen kann und darf, sondern sie den Bürgern zur eigenverantwortlichen Entscheidung überlassen muss. Das geschieht durch die Entwicklung der Religionsfreiheit und Erfindung der Rechtsfigur der »Religionsgesellschaft«, die es ermöglicht, dass der Staat das System des Staatskirchentums und der Staatsreligion überwindet, sich aus den geistlichen Aufgaben zurückzieht, diese den Bürgern gleichen Glaubens in säkularer Freiheit und Gleichheit zur religiösen Selbstbestimmung anheimgibt und sich auf deren äußere Förderungen und Grenzziehungen beschränkt.

menhang hindeutet. Sie setzt nach deutschem Staatskirchenrecht³⁹ voraus, dass sich ihre Anhänger zur umfassenden Pflege gemeinsamer religiöser Auffassungen und Aufgaben⁴⁰, also nicht lediglich zur Verfolgung einzelner partieller Ziele, in einer rechtlichen Organisation auf Dauer vereinigen. Die gemeinsame Erziehung der Jugend im Religionsunterricht ist als religiöse Aufgabe solch umfassender Art zu qualifizieren; für die Organisation zur Kooperation mit dem Staat im Rahmen des Art. 7 III GG – auf die es hier ankommt – ist dieser Zweck als ausreichend anzusehen. Der säkulare Staat, der die Religionsfreiheit zu achten hat, hat keinen Grund und keine Berechtigung, darüber hinaus den gemeinsamen Vollzug übereinstimmender Liturgie und Lebensriten von ihr zu fordern.

5.4 Die Bildung einer Religionsgesellschaft ist auch für Muslime *geeignet und zumutbar*. Damit wird ihnen keineswegs das christliche Modell der »Kirche« aufkotriert, wie vielfach zu unrecht behauptet wird. Die Rechtsform der »Religionsgesellschaft« ist keine Kreation der christlichen Ekklesiologie, sondern der Aufklärung⁴¹, um die Konfessionskonflikte zu neutralisieren und zu überwinden. Sie stellt eine offene weltliche Rahmenform des säkularen Staates dar, die allen Religionsgesellschaften gleichermaßen zur jeweils unterschiedlichen religiösen Ausgestaltung und Handhabung nach ihren eigenen theologischen Leitvorstellungen zur Verfügung steht – das garantiert ihnen Art. 140 GG/137 III WRV als »eigene Angelegenheit«. Ihre säkulare Offenheit und Ausfüllungsbedürftigkeit gibt den Religionsgemeinschaften also die Freiheit zur Organisation in eigenen hierarchischen Strukturen, die auch vom weltlichen liberalen und säkularen Vereinsmodell abweichen können⁴². – Die Organisationsform der »Religionsgesellschaft« hat mithin einen doppelten Effekt: Sie ermöglicht einer religiösen Gruppe rechtlich einerseits die äußere *Handlungsfähigkeit* im weltlichen Rechtsverkehr und andererseits die *Abgrenzung* von anderen Religionen. Beides widerspricht keineswegs dem Wesen des

39 Vgl die bekannte Definition der Religionsgesellschaft in dem Kommentar von *Anschütz, G.*, Die Verfassung des Deutschen Reiches, 14. A, Berlin 1933, Art. 137 Anm. 2, S. 633, die nicht auf Bekenntnisgemeinschaften im Sinn der christlichen Tradition zu reduzieren ist. Vgl. auch *Poscher, R.*, Totalität – Homogenität – Zentralität – Konsistenz. Zum verfassungsrechtlichen Begriff der Religionsgemeinschaft, in: *Der Staat* 2000, S. 49 ff. Das Erfordernis stabiler, dauerhafter (gewissermaßen »amtlicher«) Strukturen wird allgemein betont. *Bock, W.*, Religionsunterricht (Anm. 1), S. 336 ff., *Häußler, U.*, Rahmenbedingungen (Anm. 1), S. 262 ff.; *Heckel, M.*, Religionsfreiheit (Anm. 1), S. 752 ff.; *Heimann, H.M.*, Alternative Organisationsformen (Anm. 1), S. 240 ff.; *Langenfeld, C.*, Integration (Anm. 1), S. 508; *Loschelder, W.*, Islam (Anm. 1), S. 169 ff.; *Muckel, S.*, Religionsunterricht (Anm. 1), S. 61 ff;

40 Also eines Bekenntnisses oder auch *mehrerer verbundener* Bekenntnisse wie in den protestantischen Unionskirchen mit Verwaltungs- bzw. Bekenntnisunion des lutherischen und reformierten Bekenntnisses. Entsprechendes gilt auch für die verschiedenen sunnitischen und schiitischen Richtungen des Islam. Dazu *Heimann, H.M.*, Alternative Organisationsformen (Anm. 1), S. 241 ff.

41 Vgl. passim *Schlaich, K.*, Kollegialtheorie. Kirche, Recht und Staat in der Aufklärung, Tübingen 1969.– Der Staat hat sich durch die fortschreitende Säkularisierung des Staatskirchenrechts auf äußere säkulare Rahmenformen beschränkt und deren theologische Sinnerfüllung und Ausgestaltung den Religionsgemeinschaften überlassen. Beispielhaft dafür ist heute etwa die Bahá’í-Entscheidung in BVerfGE 83, 341 (355 ff., 357 ff.).

42 Das freiheitliche Staatskirchenrecht nötigt die Religionsgemeinschaften also nicht zur Leugnung der göttlichen Stiftungsnatur und der im ius divinum vorbestimmten Rechtsstrukturen ihrer religiösen Organisation. Sie oktroyiert ihnen insbesondere nicht die »demokratische« Bestellung und Abberufbarkeit ihrer hierarchischen Leitung durch die Mitglieder auf. Entsprechende illiberale Zwangsemanzipationsversuche, wie sie die radikale Phase der Französischen Revolution, aber auch die französischen Trennungsgesetze 1905 durchzusetzen versuchten, wurden schon durch die Paulskirche 1848 und wiederum durch die WRV und das GG verworfen. – Dazu *Heckel, M.*, Säkularisierung. Staatskirchenrechtliche Aspekte einer umstrittenen Kategorie, ZRG 97, Kan. Abt. 66, 1980, S. 1 (77 ff., 90 ff.) auch in: *ders.*, Ges. Schr., Bd. II, Tübingen 1989, S. 773 (837 ff., 848 ff.). Instruktiv BVerfGE 83, 341 (354, 360).

Islam, sondern wird von ihm erfordert und erstrebt. Es ist die Folge seines Eintritts in die multireligiöse Gesellschaft und Staatlichkeit⁴³.

5.5 Die *Ausgestaltung* ihrer Organisation durch körperschaftliche oder anstaltliche, hierarchische oder demokratische, bundesweite oder ländermäßige Formen mit einheimischen oder auswärtigen muslimischen Leitungsinstanzen bleibt somit den Muslimen nach Art. 137 III WRV/140 GG zur freien Entscheidung überlassen. Als Ansprechpartner für Art. 7 III GG taugen auch *Dachverbände*⁴⁴ mit mehr oder weniger Autonomie der angeschlossenen Vereinigungen oder Einrichtungen, welche unterschiedliche, aber verwandte Bekenntnisse zusammenschließen und repräsentieren, wenn nur die religiösen Gemeinsamkeiten nach innen und außen hinreichend fassbar umschrieben sind, um von den Schülern und Eltern durch ihr unmittelbares Mitgliedschaftsverhältnis bewusst rezipiert und dem Staat gegenüber klar präsentiert zu werden. – Art. 7 III GG verlangt nicht den Erwerb der öffentlichrechtlichen Korporationsqualität nach Art. 140 GG/ 137 V WRV⁴⁵.

5.6 *Keine* muslimische Vereinigungen *erfüllt* gegenwärtig die Voraussetzungen eines Religionsunterrichts nach Art. 7 III GG. Das ist in dieser Studie – die sich auf die Klärung des Rechtsrahmens beschränkt – im einzelnen nicht auszuführen⁴⁶. Entgegenstehen die äußere Zersplitterung der Muslime in die Vielfalt ihrer örtlichen Moscheevereine und rivalisierenden Dachverbände, die tiefen theologischen Unterschiede der Sunnit, Schiiten, Aleviten, die mangelnde Definition gemeinsamer religiöser Grundlagen nach innen und außen, das Fehlen der zusammenfassenden Organisation, der klaren Leitungsstrukturen, der unmittelbaren Mitgliedschaftsverhältnisse und der dadurch bedingten Vertretungsbefugnisse ihrer Organe.

5.7 Der *deutsche Staat* kann diesen Mangel nicht beheben, nicht gleichsam in »Ersatzvornahme« für sie in die Bresche springen – selbst wenn breitere muslimische Bevölkerungsteile unorganisiert und in schwimmender Gefüllslage – damit einverstanden wären, weil ihm dies die subjektiven Rechte der Betroffenen und die objektiven Rechtsprinzipien der Trennung von Staat und Kirche, der Religionsfreiheit und Religionsgleichheit, der Garantie des religiösen

43 Die Selbstorganisation der Muslime presst diese *nicht* in ein ihnen fremdes »Kirchenmodell«, sondern ist gerade aus religiösen Gründen unabdingbar, weil nur dies die Sicherung ihrer muslimischen Eigenart und Abgrenzung vom säkularen Staat und von anderen Religionsgemeinschaften in der multikulturellen Gesellschaft und dem pluralistischen staatlichen Rechtssystem ermöglicht. – Dass diese eigene religionsgesellschaftliche Organisationsform in der Tradition der Muslime unbekannt war, folgt aus der religiöser Einheitlichkeit und Geschlossenheit ihrer Herkunftsänder, die auch den christlichen Staaten eigen war, bevor sie durch die religiöse Mischung der Bevölkerung in der Neuzeit zur modernen Form der Religionsgesellschaft im Staatskirchenrecht fanden. – Irrelevant ist deshalb das Argument, dass der Islam nach dem Koran keine Kirchenorganisation und keine hierarchische Kirchengewalt kenne und deshalb die Bildung einer Religionsgesellschaft nicht von ihm verlangt werden könne. So z. B. *Gebauer, K.* (Anm. 1), S. 268, 173.

44 Auch ein Dachverband von Religionsgemeinschaften kann selbst Religionsgemeinschaft sein. *Heckel, M.*, Religionsunterricht (Anm. 1), S. 752; *Bock, W.*, Religionsunterricht (Anm. 1), S. 340; *Heimann, H.M.*, Inhaltliche Grenzen (Anm. 1), S. 936; *Langenfeld, C.*, Integration (Anm. 1), S. 508 f. – *Enger Muckel, S.*, Islamischer Religionsunterricht (Anm. 1), S. 61, der ein eigenes intensives religiöses Leben in dem Verband verlangt, und *Pösscher, R.*, Totalität – Homogenität – Zentralität – Konsistenz. Zum verfassungsrechtlichen Begriff der Religionsgemeinschaft, in: *Der Staat* 2000, S. 49 (60).

45 H. M. Vgl. statt anderer *Häufler, U.*, Rahmenbedingungen (Anm. 1), S.263; *Heimann, H.M.*, Alternative Organisationsformen (Anm. 1), S. 241. – A.A. *Korioth, S.*, Islamischer Religionsunterricht (Anm. 1), S. 1047.

46 Ungeklärt ist gegenwärtig, (1.) welche der konkurrierenden muslimischen Vereinigungen als Ansprechpartner des Staates in Frage kommen, (2.) welche religiösen Inhalte von ihnen dem Staat gegenüber als maßgeblich geltend gemacht werden, (3.) welche ihrer Organe nach ihren Organisationsstrukturen und Kompetenzen zur Kooperation mit dem Staat autorisiert sein werden, (4.) welche Schüler diesen Vereinigungen als Mitglieder angehören und von ihnen repräsentiert werden können und (5.) welche Lehrer von ihnen mit der Erteilung islamischen Religionsunterrichts betraut sind. Zusammenfassend dazu *Heckel, M.*, JZ 1999, S. 753 f..

Selbstbestimmungsrechts durch Art. 4, 3 III, 140 GG/ 137 I und III WRV strikt verwehren. – Erst recht kann er den Mangel nicht durch *fremde Staaten* – hier die Türkei – über den Kopf der betroffenen Muslime hinweg beheben lassen, indem er sich von diesen die Lehrpläne und Religionslehrer ausleihen und sie kraft seiner Schulhoheit des Art. 7 I GG in staatlicher Funktion zum Einsatz bringt. Mitwirkungsrechte in Sachen Religionsunterricht sind nach Art. 7 III GG – wegen der säkularen Selbstbeschränkung des Staates auf die säkulararen Momente und Maßstäbe der religiösen Erziehung – ausschließlich den betroffenen *Religionsgemeinschaften* und diesen nur für ihre unmittelbaren Mitglieder eingeräumt. Es widerspricht der demokratischen und rechtsstaatlichen Verfassungsstruktur, auswärtigen Staaten Hoheitsrechte gegenüber den Bürgern zu übertragen, die die deutschen Behörden nicht einmal selbst in Anspruch nehmen könnten. – Ebensowenig können diese Mitwirkungsrechte auswärtigen geistlichen Würdenträgern oder islamischen Hochschulen eingeräumt werden, wenn diese dafür nicht durch die Satzung einer deutschen Religionsgemeinschaft rechtsgültig für ihre Mitglieder autorisiert worden sind.

5.8 »*Runde Tische*« bieten keinen Ersatz für die verfassungsrechtlichen Defizite. Die Versuche der deutschen Kultusverwaltungen, durch unkonventionelle Kontaktierungs-, Beratungs- und Kommissionsarbeiten mithilfe von ad hoc zugezogenen Sachverständigen und sich einschaltenden Interessierten – von Islamwissenschaftlern, christlichen Religionspädagogen, Vertretern einzelner muslimischer Gruppen, Regierungsvertretern der Türkei – nähere Konturen für Lehrpläne und Unterrichtsformen zu entwickeln, ist im Versuchsstadium begrüßenswert⁴⁷. Aber dies bietet keine rechtlich vertretbare Dauerlösung⁴⁸ und kann nur als Vorarbeit für die Einrichtung eines künftigen muslimischen Religionsunterricht anerkannt werden, der später die Normvorgaben des Art. 7 III GG erfüllt. Jedoch:

5.9 Für eine *Übergangszeit* sind solche diese *Versuchs-* und *Vorformen* verfassungsrechtlich zulässig, um die regulären rechtlichen und faktischen Voraussetzungen zu erfüllen. Die derzeitige rechtlich mangelhafte Anlaufphase steht der Regelung des Religionsunterrichts in Art. 7 III GG jedenfalls »näher« als seine Nichteinführung oder seine Eliminierung durch staatliche Religionskunde, deren Inhalt nicht nach der Glaubensüberzeugung und Religionsfreiheit der betroffenen Bürger ausgerichtet ist. Sie sind deshalb nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu analogen Fällen vorläufig hinzunehmen⁴⁹.

47 So hat das Landesinstitut für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalens schon vor Jahren durch eine Kommission aus türkischen Lehrerinnen und Lehrern, Islamwissenschaftlern und zwei evangelischen Religionspädagogen unter dem Vorsitz eines Schulaufsichtsbeamten Lehrplan-Entwürfe mit Vertretern islamischer Gemeinden und Vereine diskutiert und mit islamisch-theologischen Fakultäten an Universitäten in der Türkei und in Kairo sowie mit dem türkischen Amt für religiöse Angelegenheiten und der deutschen Vertretung des muslimischen Weltkongresses erörtert. Diese Curricula bemühten sich offenbar erfolgreich auch um eine breitere Zustimmung aus Kreisen der akademischen islamischen Theologie. Vgl. *Gebauer, K.*, Islamische Unterweisung (Anm. 1), S. 264 ff.; *Huber-Rudolf, B.*, Noch im Wartestand (Anm. 1), S. 581. – Ähnliche Anstrengungen werden seit Jahren in anderen Bundesländern, z. B. in Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen unternommen. Vgl. oben Anm. 7 und 8 und *Heimann, H.M.*, Alternative Organisationsformen (Anm. 1), S. 238 ff., 244 f.

48 Die Gründung einer islamischen Religionsgesellschaft und die theologische Entscheidung über deren Lehre kann nicht in staatlicher *Ersatzvornahme* – gleichsam durch ein ius reformandi gegenüber den Muslimen – erfolgen, verbunden mit der etatistischen Vereinnahmung der muslimischen Schüler und Erziehungsberechtigten. *Heckel, M.*, Religionsunterricht (Anm. 1), S. 754; *Bock, W.*, Religionsunterricht (Anm. 1), S. 341.

49 *Heckel, M.*, Religionsunterricht (Anm. 1), S. 754; ebenso *Bock, W.*, Religionsunterricht (Anm. 1), S. 342; *Muckel, S.*, Islamischer Religionsunterricht (Anm. 1), S. 64; *Rohe*, Rechtliche Perspektiven (Anm. 1), S. 211. Einschränkend *Heimann, H.M.*, Inhaltliche Grenzen (Anm. 1), S. 935; *ders.*, Alternative Organisationsformen (Anm. 1), S. 244. – Vgl. zu diesen Versuchsformen oben Anm. 7.

Sie lassen sich ja nicht durch einen Normakt aus dem Boden stampfen, sondern sind nur durch langwierige Abklärungen und Abmachungen zwischen den beteiligten religiösen Gruppen (für die der Staat nur seine taktvoll zurückhaltende Organisationshilfe anzubieten hat) und zwischen ihnen und den staatlichen Instanzen zu schaffen und setzen eine jahrelange Religionslehrerausbildung voraus. Die Herstellung des Verfassungszustandes erfordert eine stufenweise zu erprobenden Entwicklungsprozess mit regionalen Schulversuchen, die der Verwaltung und vor allem den muslimischen Eltern und Schülern, Repräsentanten und Lehrern einschlägige Erfahrungen und Vergleiche vermitteln und sie Vertrauen in diese Form fassen lassen.

5.10. *Nur ein Teil* der Muslime wird freilich staatlichen Religionsunterricht durchführen wollen und können, andere werden sich in den Koranschulen abkapseln. Weil der freiheitliche Staat ihnen das nicht verwehren kann, lässt sich eine einheitliche religiöse Schulausbildung für Muslime verfassungsrechtlich sowenig realisieren wie für die Christen. Den kooperationswilligen Gruppen aber sollte der staatlicher Religionsunterricht ernsthaft angeboten werden, weil dies ihre Integration fördert, den unter den Fundamentalisten kursierenden Vorwurf der Diskriminierung der Muslime entkräftet, aber auch die laizistischen Unterstellung widerlegt, dass der Religionsunterricht im freiheitlich-pluralistischen Verfassungsrecht ein anachronistisches »Privileg« der christlichen Staatsreligion des Obrigkeitsstaates fortschleppe. Das Schicksal des christlichen Religionsunterrichts wird nicht zuletzt auch davon abhängen, ob es gelingt, das freiheitliche Modell des Art. 7 III GG in der multikulturellen Gesellschaft als allgemeines Rechtsinstitut der Grundrechtsverwirklichung vital zu erhalten. – Freilich bleibt die Frage:

6 Wieweit sind die Lehren des Islam mit dem Grundgesetz vereinbar?

Die Antwort⁵⁰ leidet vielfach an der Verallgemeinerung und Verabsolutierung einzelner Momente. Denn was heißt hier eigentlich »Vereinbarkeit« »des« Islam mit »der« Verfassung?

6.1 Die *inhaltliche Gleichschaltung* der islamischen Lehren und Formen mit der weltlichen Verfassung kann *nicht* als Voraussetzung des Religionsunterrichts gefordert werden. Im freiheitlichen Staatskirchenrecht muss keine Religionsgemeinschaft die säkularen Grundrechte und Organisationsstrukturen der weltlichen Verfassung als Glaubensgut übernehmen und in ihren religionsrechtlichen Verfassungsformen nachbilden. Art. 4 und 140 GG/137 I und III WRV garantieren den Religionsgemeinschaften vielmehr die Freiheit und Eigenständigkeit ihrer religiösen Lehre, Organisation und Betätigung nach ihren vom weltlichen Staat getrennten, von ihm abweichenden theologischen Maximen. Die Offenbarungsreligionen führen ihre Stiftung und tragenden Organisationsstrukturen auf göttliche Rechtsgrundlagen zurück und richten die sittlichen und rechtlichen Beziehungen ihrer Mitglieder danach aus⁵¹. Die Grundrechte

50 Seit einem Gutachten des Stuttgarter Justizministeriums v. Mai 1982 wird die Vereinbarkeit des Korans mit der Wertordnung des GG hinsichtlich der Stellung der Frau, des islamischen Strafensystems, der fehlenden Religionsfreiheit, des Mangels an Toleranz bestritten und in der Literatur kritisch diskutiert. – Dazu *Cavdar, I.* (Anm. 1), S. 269; *Eiselt, G.* (Anm. 1), S. 207 ff.; *Füssel, H.-P.* (Anm. 1), RdJB 33 (1985), S. 75; *Füssel/Nagel* (Anm.1), S. 498 f.; *Gebauer, K.* (Anm. 1), S. 271; *Huber-Rudolf, B.*, Noch im Wartestand (Anm. 1), S. 580; *Mückl, S.*, Religionsunterricht (Anm. 1), S. 553 f.; *Oebbecke, J.*, Religionsunterricht (Anm. 1), S. 342.

51 Vgl. die Bahá’í-Entscheidung des BVerfGE 83, 341 (355 ff., 360 f.) und die Kommentar- und Handbuchliteratur zu Art. 140 GG/137 III WRV. – Auch die christlichen Kirchen begreifen sich wesensmäßig nicht als Demokratie, sondern als »Christokratie« (Karl Barth) – also nicht als menschliche Gründung, sondern als göttliche Stiftung auf

verpflichten als Adressaten den Staat und nicht die Gesellschaft, geschweige denn die Religionsgesellschaften⁵²; sie geben diesen vielmehr die Abwehrfreiheit gegen die Eingriffe und Gleichschaltungsversuche der Staatsgewalt. Den Glaubensabfall und die Missachtung ihrer Gebote darf jede Religionsgemeinschaft durch ihr Bekenntnis und Religionsrecht verbieten und mit religionsrechtlichen Sanktionen verpönen⁵³, desgleichen an geschlechtsspezifischen Unterscheidungen festhalten und dies auch im Religionsunterricht vermitteln. Die gegen den Staat gerichtete säkulare Religionsfreiheit und -gleichheit schützt den einzelnen hiergegen nicht.

6.2 Die Religionsfreiheit gewährleistet gerade auch die freie Entscheidung für die Erfüllung religiöser Pflichten. Der Gläubige kann sein Grundrecht auch durch weltliche Askese im Sinne seines Glaubens ausüben. So handelt es sich um normale Grundrechtsausübung (und nicht einmal um Grundrechtsverzicht) wenn er, Muslim oder Christ, auf weltliche Möglichkeiten (des Glaubensabfalls, der Eheschließung, Ehescheidung, Eheführung, des § 218 StGB u. a. m.) verzichtet, um seine Glaubenspflichten gegenüber seiner Religionsgemeinschaft, seinen Glaubensgenossen und dem anderen Geschlecht zu erfüllen. Im pluralistischen Verfassungssystem ist keine Religion und keine säkulare Ideologie berechtigt, ihre Auffassung von Gott und Welt, Mensch und Familie, Recht und Staat den Andersgläubigen und Andersdenkenden durch Zwang und Indoctrination als deren maßgebliches Gedankengut überzustülpen. Religionsfreiheit heißt nicht, die Bürger und ihre Kinder von ihrer Religion zu befreien, wie manche Konzepte emanzipatorische Pädagogik suggerieren.

Die Religionsfreiheit und Religionsgleichheit der säkularen Verfassung gewährt einen äußeren Rechtsrahmen, enthält jedoch kein quasireligiöses Bekehrungsprogramm. Sie führen zur Schaffung gleicher neutraler Rechtsformen, die jeweils zum Schutz und zur Entfaltung des Glaubens der Grundrechtsträger bestimmt sind; wenn andere diesen Glauben als atavistisch und eng für sich ablehnen mögen, müssen sie ihn doch für die Gläubigen gelten lassen. Das offene weltliche Gefäß hat den religiösen Inhalt unverfälscht zu bergen und zu sichern. – Der Religionsunterricht muss deshalb der Religionsfreiheit der Gläubigen in deren Selbstverständnis – nicht im säkularen Fremdverständnis – ihres Glaubens dienen. Dies gilt fraglos im Binennbereich der religiösen Lehren und Rechtsformen einer Religionsgesellschaft. Aber die »Ausstrahlungswirkung« der Religionsfreiheit⁵⁴ erstreckt sich auch auf die allgemeine Rechts-

der transzendenten sakralen Grundlage des protestantischen allgemeinen Priestertums bzw. der katholischen hierarchischen Struktur der Ekklesiologie. Vgl. dazu Heckel, M., Das Verhältnis von Kirche und Staat nach evangelischem Verständnis, HdbStKirchR, Bd. I, 2. Aufl., 1994, S. 157 (176 ff., 198 ff.), auch in: ders., Ges. Schr. Bd. III, Tübingen 1997, S. 595 (613 ff., 633 ff.); Listl, J., § 111. Die Lehre der Kirche über das Verhältnis von Kirche und Staat, in: J. Listl/ H. Müller/ H. Schmitz (Hrsg.), Grundriss des nachkonkiliaren Kirchenrechts, Regensburg 1980, S.831 ff.; Mikat, P., Das Verhältnis von Kirche und Staat nach der Lehre der katholischen Kirche, HdbStKirchR, Bd. 1, 2. A. 1994, S. 111 ff.; Vgl. die katholische Dokumentation in Denzinger, H., Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen, 37. A., hrsg. v. P. Hünermann, Freiburg u. a. 1991.

52 Zur Grundrechtsbindung der Religionsgesellschaften vgl. BVerfGE 19, 1 (5); 61, 82 (102). Ferner Rüfner, W., Die Geltung von Grundrechten im kirchlichen Bereich, in: Essener Gespräche 7 (1972), S. 9 ff.; ders., Art. 3 Abs. 1, in: Bonner Kommentar zum GG (1992), S. 1 ff., Rdnr. 161; Hesse, K., Grundrechtsbindung der Kirchen?, in: H. Schneider und V. Götz (Hrsg.), FS für W. Weber, Berlin 1974, S. 447 ff.; Kästner, K.-H., Die Geltung von Grundrechten in kirchlichen Angelegenheiten, in: JuS 1977, S. 715 ff.;

53 Heckel, M., Religionsunterricht (Anm. 1), S.748 ff.; Häußler, U., Rahmenbedingungen (Anm. 1), S. 258; Heimann, H.M., Inhaltliche Grenzen (Anm. 1), S. 939 f.; Langenfeld, Integration (Anm. 1), S. 524; Oebbecke, J., Reichweite (Anm.1), S. 342 f..

54 Dazu vgl. BVerfGE 24, 236 (245 ff., 248, 251); 32, 98 (109); 35, 366 (375 f.); 46, 73 (95); 46, 266 (267); 53, 366 (399, 401); 66, 1 (22); 70, 138 (163 ff., 167 ff.); 83, 341 (356 ff.). Vgl. die Übersicht bei für Heckel,

ordnung; das ist zumal auf dem Sektor der religiösen Erziehung zu beachten. Die Selbstsäkularisierung und Übernahme eines ihnen fremden Welt- und Menschenbildes ist auch den Muslimen weder allgemein noch speziell im Religionsunterricht auferlegt. – Andererseits gilt:

6.3 Die *Einhaltung der Verfassung* und des verfassungsmäßigen staatlichen Rechts ist *im weltlichen Rechtsleben unabdingbar* geboten. Jede Religionsgemeinschaft muss deshalb die Grundrechte und Gesetze als für sich verbindlich achten. Sie hat also im allgemeinen gesellschaftlichen Zusammenleben die Pflicht zur Toleranz abweichender Glaubensrichtungen, zur Anerkennung der Religionsfreiheit (des freien Religionswechsels) und der Meinungsfreiheit, zur Achtung der Gleichberechtigung der Geschlechter, zur Wahrung des Rechtsfriedens, zur Einhaltung des allgemeinen Ordnung – auch wenn sie kraft ihrer Religionsfreiheit die westliche Rechtskultur kritisieren und rechtspolitisch ihre Änderungsbedürftigkeit (in den Grenzen des Art. 79 III GG) behaupten darf. Aufrufe zu theokratischer Machtergreifung, zu »Heiligem Krieg« und Revolution, zur Tötung und Verstümmelung, zu Ehr- und Freiheitsverletzung aus religiösen Gründen verstößen gegen die verfassungsmäßigen Schranken der Religionsfreiheit und des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften. Die staatliche Erziehungshoheit darf nicht zu deren Verletzung eingesetzt werden⁵⁵. – Freilich: Der äußerliche Verzicht auf Umsturz und Rechtsbruch genügt hier nicht. Die Abwehrlinie gegen die verfassungsfeindliche Betätigung von Parteien nach Art. 21 GG⁵⁶ markiert hier, für eine Staatsfunktion, nicht die Grenze des Erlaubten.

6.4 Die *Anerkennung der grundlegenden Verfassungswerte*⁵⁷ im allgemeinen *staatlichen und gesellschaftlichen Zusammenleben* muss vielmehr durch die Lehrplangestaltung, Unterrichtserteilung und Unterrichtsaufsicht gewährleistet sein. Die staatlichen Erziehungsziele in den Landesverfassungen verlangen die Bejahung der Verfassungsordnung und Stärkung des Verfassungsbewusstsseins durch das Unterrichtsprogramm. Diese *Erziehungsziele* gelten freilich im *Religionsunterricht* durch Art. 4 und 140 GG/137 III *modifiziert* im Sinn des jeweiligen Glaubensbekenntnisses, den hier die staatliche Erziehung zu vermitteln hat; sie verlangen nicht dessen Gleichschaltung mit den säkularen Werten⁵⁸. So wird zwar die Religionsfreiheit der Muslime aus Art. 4 GG durch die Erziehungshoheit des Staates nach Art. 7 I und III GG *eingeschränkt*, aber nur in spezifischer Begrenzung: Denn:

M., Religionsfreiheit (Anm. 9), S. 715 ff., 742 ff., 799 ff.; ders., Religionsbedingte Spannungen im Kulturverfassungsrecht, in: E.-M. Geis /D. Lorenz (Hrsg.), FS für H. Maurer, 2000, S. 351 (367 ff., 369 ff.); ders., Rechtsprechung des BVerfG (Anm. 26), S. 404 f. – Nach BVerfGE 41, 29 (50); 41, 65 (78); 41, 88 (107 ff.); 52, 223 (236 ff.) ist die Ausstrahlungswirkung ist insbes. für das Kulturverfassungsrecht und im Bereich der staatlichen Erziehung aktuell. Vgl. oben Anm. 20. – Bei der Unterscheidung der »Binnenkonzeption« und »Außenkonzeption« durch Heimann, H.M., Inhaltliche Grenzen (Anm. 1), S. 939 f. kommt dies m. E. zu kurz. Kritisch zurecht Jochum, Islam (Anm. 1), S. 115 f.

55 Heckel, M., Religionsunterricht (Anm. 1), S. 749; Fechner, Islamischer Religionsunterricht (Anm. 1), S. 737, Langenfeld, C., Integration (Anm. 1), S. 524.

56 Dafür plädieren Mückl, S., Religionsunterricht (Anm. 1), S. 535. 553; Oebbecke, J., Religionsunterricht (Anm. 1), S. 342 f.

57 Link, C., Religionsunterricht (Anm. 1), S. 502 fordert »ein Mindestmaß an Loyalität gegenüber den verfassungsrechtlichen Grundwerten einer offenen pluralistischen und dem Toleranzgebot verpflichteten Industriegesellschaft«. Vgl. auch Loschelder, W., Islam (Anm. 1), S. 171; Füssel/Nagel (Anm. 1), S. 498 f. – Gegen die Forderung nach einer über die Rechtstreue hinausgehenden »Loyalität« hingegen Heimann, H.M., Inhaltliche Grenzen (Anm. 1), S. 941 in Anlehnung an die Voraussetzungen der Verleihung der Körperschaftsrechte an Religionsgemeinschaften nach BVerfGE 102,370 (397 ff.). – Aber die Ausübung zentraler Staatsfunktionen des Erziehungswesens wie in Art. 7 III GG geht über den bloßen Körperschaftsstatus hinaus und erfordert m. E. strengere Voraussetzungen.

58 Vgl. Heckel, M., Religionsfreiheit (Anm. 1), S. 748 ff.; Heimann, H.M., Inhaltliche Grenzen (Anm. 1), S. 938 ff.

6.5 Alle Grundrechtsschranken haben ihrerseits – nach der klassischen Wechselwirkungslehre des Bundesverfassungsgerichts – den Wert des beschränkten Grundrechts, hier also der Religionsfreiheit, in der Abwägung mit dem Schrankenzweck zu berücksichtigen und zum »optimierenden« *Ausgleich* der Verfassungsgüter zu bringen⁵⁹. Und bei der Beschränkung der Religionsfreiheit ist dem religiösen Selbstverständnis der Grundrechtsträger »besonderes Gewicht beizumessen«⁶⁰. Das wirkt sich besonders bei der Regelung des Religionsunterrichts aus⁶¹, weil dort die allgemeinen staatlichen Erziehungsziele in normativer Spezialbestimmung auf die Entfaltung der Religionsfreiheit ausgerichtet sind. Islamischer Religionsunterricht hat also den Sinngehalt des Islam nach dem maßgeblichen *Selbstverständnis*⁶² der betroffenen Muslime zu verstehen und zu vermitteln, das weder in einem christlichen noch in einem säkularisierenden Fremdverständnis verkürzt oder verfälscht werden darf.

6.6 Die Schulverwaltung muss deshalb bei der Lehrplangestaltung und Schulaufsicht einen verfassungsrechtlichen *Ausgleich* schaffen, der den Erziehungszielen der Verfassung und der Religionsfreiheit der Muslime gerecht wird: Er muß zum einen die äußere Geltung der Verfassungsnormen und den tragenden Sinn ihrer Werte, die Notwendigkeit toleranter Koexistenz und allgemeiner Freiheit (zumal zugunsten der Muslime selbst!) einsichtig machen, zum anderen aber die religiösen Positionen der beteiligten muslimischen Gruppen und ihre Sicht der anderen Religionen in ihrer genuinen Sicht zur Darstellung bringen. – Es steht zu erwarten, dass die integrationswilligen Teile der Muslime sich dem nicht verschließen werden. Muslimischer Religionsunterricht dieser Art, der im Zusammenwirken mit der Schulverwaltung zu stande kommt, wird von den Koranschulen durch eine Welt geschieden sein.

Die freiheitliche weltliche Verfassung gibt sich ja nicht als unabänderlich und absolut, sondern weiß sich im Rahmen des Art. 79 GG auf ihre Überprüfung und Reformierbarkeit angelegt. Und die Religionsfreiheitsgarantie verbürgt unzweifelhaft, die Verfassung als immanentes Menschenwerk nach transzendenten Kriterien kritisch zu hinterfragen, was gerade auch im Religionsunterricht aller Religionen nicht unzulässig ist. Nochmals: Die grundlegenden Verfassungswerte des säkularen Staates müssen ja nicht als Inhalt des Islam vermittelt werden, wie sie auch im christlichen Religionsunterricht nicht als Gebot der evangelischen Bekenntnisschriften bzw. der päpstlichen Enzykliken und der Vatikanischen Konzilsdekrete auszugeben sind⁶³. Die Anerkennung der Verfassung ist eben auf das äußere Zusammenleben im staatlichen Rechtskreis zu beziehen. Dies darf den Religionsunterricht nicht zum Freiraum für verfassungsfeindliche Agitation und Aktionen machen lassen.

59 Richtungweisend BVerfGE 7, 198 (208); vgl. BVerfGE 24, 236 (246); 44, 37 (49 f.); 46, 73 (95); 66, 1 (22); 70, 138 (166 f.); 72, 278 (289); 83, 341 (356). – So soll der »schonendste Ausgleich« der konkurrierenden Positionen erfolgen, wie BVerfGE 39, 1 (43) in Anlehnung an eine Wendung Peter Lerches, Übermaß und Verfassungsrecht, 1961, S. 152 f. formuliert hat. Vgl. dazu Heckel, M., Rechtssprechung des BVerfG (Anm. 26), S. 408, 412 ff.; Hollerbach, Grundlagen (Anm. 18), Rn. 116, 119, 121; Hesse, K., Selbstbestimmungsrecht (Anm. 14), S. 538 ff., 542 f., 549 ff.; W. Weber, »Allgemeines Gesetz« und »für alle geltendes Gesetz«, in: FS für Ernst Rudolf Huber, Berlin 1973, S. 197 f.

60 BVerfGE 53, 366 (401).

61 Vgl. BVerfGE 74, 244 (252 ff.), aber auch 41, 29 (47 ff.); 41, 65 (78) ff.; 41, 88 (107) ff.

62 Vgl. oben Anm. 14.

63 So hat auch der liberale Verfassungsstaat des 19. und 20. Jhs. der katholische Kirche die Freiheit gewährleistet, bis zum 2. Vatikanum gemäß ihrer katholischen Einheitsidee des christlichen Staates und Rechts prinzipielle Kritik an dem durch die Aufklärung geprägten Staats- und Rechtsverständnis der Volkssouveränität, der säkularen Religionsfreiheit, Trennung von Kirche und Staat, des Vorrangs des Staatsgesetzes und der Unterordnung der Kirchengewalt unter den Verfassungsstaat zu üben und dies im Religionsunterricht zu vertreten.

6.7 Auch hinsichtlich »des Islam« muss unterschieden werden: Die Unvereinbarkeit mancher radikal »islamistischer« Lehren und Aktionsprogramme mit den Erziehungszielen des freiheitlichen Verfassungsstaates ist evident. Anderen Richtungen der Muslime hingegen, die sich um Integration in den deutschen Kulturkreis unter Bewahrung ihrer religiösen Identität bemühen und die sich deshalb für einen staatlichen Religionsunterricht aufgeschlossen zeigen, wird die »Vereinbarkeit« mit dem Grundgesetz nach ihrem Glaubensverständnis des Islam nicht bestritten werden können⁶⁴, sowohl was die Stellung der Frau als auch die Anerkennung des weltlichen Rechts, der Toleranz und der Religionsfreiheit im staatlichen Rechtsbereich betrifft. – Die staatliche Kultusverwaltung hat diesbezüglich ein Prüfungsrecht und eine Prüfungspflicht⁶⁵.

6.8 Doch wird es dem Sinn der Religionsfreiheit des Art. 4 GG und der durch sie bestimmten Garantie des Art. 7 III GG nicht gerecht, nur solche Richtungen des Islam zum Religionsunterricht zuzulassen, die sich – über die zufordernde Anerkennung der Verfassungsgeltung und ihrer Grundwerte im staatlich-gesellschaftlichen Bereich hinaus – auch in ihren theologischen Lehren »westlichem« Gedankengut vorbehaltlos öffnen und sich selbst zu einem säkularisierten Verständnis von Religion, Rechts und Staat bekennen.

Auch für Muslime kann es nicht zur Bedingung ihres Religionsunterrichts gemacht werden, auf die universale geistliche Geltung ihrer Sicht der göttlichen Offenbarung mehr oder minder prinzipiell zu verzichten, von der Verkündigung ihres Wahrheits- und Absolutheitsanspruch abzulassen, dem Ideal der Einheit der Welt und ihres Rechts im Sinne ihrer göttlichen Bestimmung abzuschwören, die Autonomie des Individuums über ihr theologisch verpflichtendes Menschenbild zu stellen, und die moderne Emanzipation, Segmentierung und Trennung der säkularen und religiösen Autoritäten als Ziel und Richtmaß religiös verbindlicher Sozialgestaltung auszugeben⁶⁶. Wenn sich der staatliche Religionsunterricht auf die schmale, im Weltbereich des Islam peripherie Schicht assimilierter muslimischer Intellektueller beschränkt, wird seine Integrationsaufgabe verfehlt und die Ausstrahlungswirkung der Religionsfreiheit verkürzt. Die Verfassung hat den Religionsunterricht nicht als Instrument zur Glaubensumerziehung und Angleichung an Konzeptionen einer staatlichen »Zivilreligion« geschaffen. Das ius reformati von einst ist abgetan.

64 So soll der Muslim nach religiöser Tradition in *nichtislamischen* Staaten, die ihm Schutz gewähren, nicht an die islamische Rechtsordnung (die Scharia) gebunden, sondern zur Befolgung des dort geltenden nichtislamischen Rechts gehalten sein. – Statt anderer vgl. *Cavdar, I.* (Anm. 1), S. 269 ff.; *Füssel/Nagel* (Anm. 1), S. 498 ff.

65 Sie hat die religiösen Zielvorstellungen und die Art ihrer Verwirklichung jeweils bei der Einrichtung eines islamischen Religionsunterrichts, Genehmigung der Lehrpläne, Einstellung der Lehrkräfte und Schulaufsicht über die Lehrveranstaltungen zu prüfen und darüber zu entscheiden. – Insoweit geht es um die Voraussetzungen staatlicher Leistungsverwaltung, nicht um Eingriffe in die Freiheit und das religiöse Selbstverständnis der Religionsgemeinschaften, denen die Propagierung ihrer religiösen Vorstellungen außerhalb des staatlichen Unterrichtswesens (z.B. in den Koranschulen) nach Art. 4, 140 GG/137 III WRV unbenommen bleibt, solange sie die Grenzen des polizeirechtlich Zulässigen einhalten. *Heckel, M.*, Religionsfreiheit (Anm.1), S. 749; *Heimann, H.M.*, Inhaltliche Grenzen (Anm. 1), S. 939.

66 In diese Richtung weisen die Ausführungen von *H. M Heimann*, Inhaltliche Grenzen des Religionsunterrichts, in: NVwZ 2002, S. 935 (939 ff.): »Eine Religionsgemeinschaft wird selbstverständlich grundsätzlich von Art. 4 I und II GG darin geschützt, auch eine von ihrem Glauben vorgegebene Staats- und Gesellschaftsordnung zu vertreten, die von der Ordnung des Grundgesetzes abweicht; diesen Teil ihrer Glaubenslehre darf sie jedoch nicht im Religionsunterricht weitergeben.«; S. 941: »Entwickelt die ›Außenkonzeption‹ der Glaubenslehre ... Vorstellungen über das Zusammenleben im Staat, die den Prinzipien des Grundgesetzes widersprechen, wird die Religionsfreiheit zurücktreten müssen und schulischer Religionsunterricht nicht gestattet werden können.«

7 Ersetzung des Religionsunterrichts durch Religionskunde?

7.1 Um den Schwierigkeiten der Organisation und Inhaltsgestaltung eines muslimischen Religionsunterrichts zu entgehen und die fundamentalistischen Einflüsse der Koranschulen einzudämmen, wird verschiedentlich die Einführung säkularer *Religionskunde als Pflichtfach* für alle Schüler gefordert, – sei es als Konkurrenz, sei es als Ersatz des bekenntnisgemäßen Religionsunterrichts. Die dafür *nötige Verfassungsänderung* des Art. 7 III GG würde eine epochale Wende des Kulturverfassungsrechts und Staatskirchenrechts bedeuten, die gravierende Bedenken auslöst.

7.2 Religionskunde und Religionsunterricht unterscheiden sich wesentlich nach Zweck, Inhalt und Rechtsgestalt⁶⁷. Religionsunterricht nach dem Modell des Art. 7 III GG ist zur Grundrechtsverwirklichung der Religionsfreiheit geschaffen, auf freiwilliger Teilnahme und Erteilung gegründet und soll mit dem Bekenntnis seiner Teilnehmer »übereinstimmen«, weshalb er – mit allen Einschränkungen, die seine Erteilung im Klassenverband als Schulfach legitima bedingt – vom göttlichen Gebot und Heil im Sinne ihres Bekennnisses Kunde geben soll, deshalb verpflichtend und werbend wirken darf und letztlich Glauben wecken und diesen sich in der Welt bewahren lassen will. Religionskunde hingegen darf nicht »missionierend« wirken und ist auf äußerliche, sozio-kulturelle Information beschränkt, weil sie als Pflichtveranstaltung inhaltlich vom säkularen Staat in Trennung von den Religionsgemeinschaften, mit gleicher Distanz von allen, gestaltet werden muss und strikt die negative Religionsfreiheit der Glaubensfremden und Glaubensgegner zu respektieren hat. – Religionskunde muss deshalb im allgemeinen weltlichen Schulsystem den eigentlichen Kern der Religion aussparen und den Schülern verschweigen: weil dieser nun einmal bei allen Offenbarungsreligionen nach dem Zeugnis ihrer heiligen Schriften in Gottes Gesetz und Gnade besteht, sich im Ruf zum Glauben, zum Dienste Gottes in der Gemeinschaft und in der Welt äußert, deshalb zum Leben aus dem göttlichen Gebot und Heil, zur Nachfolge und zur Liebe der Nächsten führen soll und fordernd und stärkend existentielle Betroffenheit bewirkt. Weil säkulare Religionskunde dies alles nicht lehren, geschweige denn im Leben fordernd und tröstend wirksam werden lassen darf, kann ihre Darstellung der religiösen Phänomene, Riten, Lehren, Formen niemals dem »Selbstverständnis« der großen Religionen entsprechen. Sie wird vielmehr von ihren bewussten Gläubigen vielfach als Prophanierung empfunden werden, die ihren Kindern den Glauben ihrer Väter aus dem Munde glaubensfremder, ja glaubensfeindlicher Lehrer verfälschend und verstümmelnd vorenthält und sie der Gefahr der Verführung zu fremden Religionen und Weltanschauungen aussetzt.

7.3 Der Verfassungsgeber hat sich deshalb 1919 und 1949, bestätigt nach der Wiedervereinigung 1990, für *Freiheit, Offenheit, pluralistische Vielfalt* der religiöse Erziehung im genuinen Selbstverständnis der Grundrechtsträger – der Gläubigen und ihrer Religionsgemeinschaften – entschieden, hingegen säkularisierende Gleichschaltung und Verflachung abgelehnt. Re-

67 Vgl. dazu einerseits die scharfe Abgrenzung des Religionsunterrichts von »... historisierender und relativierender Religionskunde« durch BVerfGE 74, 244 (252 f.), andererseits die Beschränkung des staatlichen Pflichtunterrichts über religiöse Gehalte auf den »Kultur- und Bildungsfaktor« der abendländischen Geschichte« bzw. ein »Kulturchristentums« in den Entscheidungen zur christlichen Gemeinschaftsschule, BVerfGE 41, 29 (51 ff., 62 f., 64); 41, 65 (78 ff., 82 ff.); 41, 88 (109 ff.). – Dazu auch Bock, W., Religionsunterricht (Anm. 1), S. 332; Mückel, S., Religionsunterricht (Anm. 1), S. 59; Mückel, S., Religionsunterricht (Anm. 1), S. 523; Oebbecke, J., Religionsunterricht (Anm. 1), S. 340 f. – Der fundamentale Unterschied ist durch den Widerstand christlicher Kreise gegen den Brandenburger Pflichtunterricht in Religion (LER) durch eine weithin atheistisch ausgerichtete Lehrerschaft aktuell geworden. Vgl. grds. Heckel, M., Religionskunde im Lichte der Religionsfreiheit. Zur Verfassungsmäßigkeit des LER-Unterrichts in Brandenburg, ZevKR 44 (1999), S. 174 179, 186 ff.

ligionsunterricht ist deshalb in »konfessioneller Positivität und Gebundenheit« und d. h. in bekenntnismäßiger Sonderung zu erteilen⁶⁸. Nach den unheilvollen Erfahrungen aus dem Kulturmampf und dem Kirchenkampf mit dem Nationalsozialismus und dem Kommunismus ist heute zur Selbstverständlichkeit geworden, dass katholische Kinder über ihre Religion von katholischen Lehrern, nicht aber von altkatholischen, evangelischen, atheistischen oder bald auch von muslimischen Lehrern zu unterrichten sind – entsprechendes hat für evangelische und muslimische Kinder zu gelten. So werden die Bevölkerungsgruppen in ihrer religiösen Identität vom Staat geachtet und zugleich in freiheitlicher Differenzierung auf anspruchsvollem kulturellem Niveau zur Dialogfähigkeit und gegenseitigen Toleranz erzogen. Im Religionsunterricht nach Art. 7 III GG wird die Sprengkraft der religiösen Gegensätze in der pluralistischen Gesellschaft heilsam entschärft.

7.4 Als *Konkurrenzform* des Religionsunterrichts kann *Religionskunde* ohne Verfassungsänderung nicht eingeführt werden. Die allgemeine Erziehungshoheit der Länder nach Art. 7 I GG wird durch Art. 7 III GG über den bekenntnisgebundenen Religionsunterricht spezifiziert und ausgeschöpft⁶⁹. Die Länder dürfen die Garantie des Religionsunterrichts in Art. 7 III GG durch den Rückgriff auf Art. 7 I GG weder verletzen noch faktisch aushebeln. Art. 7 III GG ist eine *exklusive Spezialnorm*, soweit sein Tatbestand reicht und er nicht durch Art. 141 GG ausgeschlossen ist: Unterricht in »Religion« hat für die (freiwilligen!) Teilnehmer nur in den Unterrichtsformen und -maximen des Art. 7 III GG – also bekenntnisgebunden – zu geschehen. Religionskunde kann folglich nur für diejenigen Kinder vorgesehen werden, die nicht an einem Religionsunterricht nach Art. 7 III GG teilnehmen und sonst keine Information über Religion erhalten; für diese freilich ist ihre Einführung rechtspolitisch wünschenswert.

7.5 Die *Ersetzung* bzw. *Umwandlung* des Religionsunterrichts nach Art. 7 III GG in säkulare, etatistisch definierte *Religionskunde* durch eine Verfassungsänderung erscheint kulturpolitisch wie religionspolitisch unangemessen. Als allgemeines Pflichtfach, gemäß Art. 3 III und 33 III GG »konfessionell neutral« erteilt durch religionsfremde und religionslose, eventuell auch religionsfeindliche Lehrer, brächte sie notwendig erhebliche Einbußen an positiver wie negativer Religionsfreiheit⁷⁰.

Das Freiheitsverständnis der weltlichen Verfassung verlöre damit seine pluralistische Offenheit und liberale Weite. Die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates würde im lai-

68 Anschütz, G., Verfassung (Anm. 39), Anm. 4 zu Art. 149, S. 691. – Dadurch wird die staatliche Erziehungshoheit des Art. 7 I III GG) und die Religionsfreiheitsgarantie des Art. 4 GG, das Trennungsprinzip und die Selbststimmungsgarantie der Art. 140 GG/137 I III WRV von Staat und Religionsgemeinschaften, die religiöse Neutralität und Selbstbeschränkung des Staates auf säkulare Staatsaufgaben umfassend in einem *normativen Ausgleich* verbunden, der sich in der Praxis seit acht Jahrzehnten so gut wie reibungslos *bewährt* hat.

69 Vgl. (m. Lit.) Heckel, M., Religionskunde (Anm. 67), S. 187 ff., 207 ff., 211; Bock, W., Religionsunterricht (Anm. 1), S. 332 – Art. 141 GG galt nach Entstehungsgeschichte, Sinn und Systemzusammenhang 1949 nicht für die neuen Bundesländer und wurde im Einigungsvertrag 1990 nicht auf sie erstreckt. – Vgl. (m. Lit.) Heckel, M., Religionskunde (Anm. 67), S. 187 ff., 207 ff., 211.

70 Wenn schon der Anblick eines kleinen Holzkreuzes neben der Klassenzimmertüre als unzulässige Beeinträchtigung der Religionsfreiheit andersdenkender Schüler gelten soll, dann ist dies erst recht von einem staatlichen Pflichtunterricht in religiösen Dingen zuzagen, der dem Bekenntnis der Schüler zuwiderläuft. – Religionsfreiheit darf im Religionskundeunterricht nicht auf die »Freiheit von der Religion« zur Emanzipation von religiösen Bindungen verengt werden, wie dies z.B. die offiziellen »Unterrichtsvorgaben« des Brandenburgischen Ministeriums für Bildung, Unterricht und Sport zu LER v. 25.6.1996 verlangten: LER- Unterricht solle »Vorurteile in Religionen« bewusst machen (S.32), die »Mechanismen von Manipulation und Indoctrination« entlarven und »engagiert gegen solche Angebote Stellung beziehen, die Abhängigkeiten erzeugen« (S.34). – Vgl. Heckel, M., Religionsunterricht in Brandenburg (Anm. 21), S.43 und S.92 f. – Zum Freiheitsbegriff nach christlichem Selbstverständnis vgl. Heckel, M., Religionskunde (Anm. 67), S.169 ff., 179 ff.

zistischen Sinn verengt. Statt durch neutrale rechtliche Rahmenformen die Entfaltung der Religionsfreiheit der Bürger zu sichern, würden die religiösen Inhalte selbst durch die staatliche Erziehung neutralisiert, relativiert, säkularisiert. Der säkulare Staat würde sich in einen säkularisierenden Staat verwandeln⁷¹. Der christliche Bevölkerungsteil sollte nicht für die religiösen Dissonanzen und Integrationsschwierigkeiten der muslimischen Minderheit mit schweren Substanzverlusten seiner christlichen Kulturprägung und Grundrechtsverwirklichung bezahlen müssen.

7.6 Abzulehnen ist deshalb auch jede *Übergangsregelung*, welche die Weichen in Richtung einer Abschaffung des Religionsunterrichts als bekenntnisgemäßen Lehrfach nach Art. 7 III GG stellt. Deshalb bestehen kulturpolitische und verfassungsrechtliche Bedenken gegen einen auf Dauer geplanten staatlichen Religionskunde-Unterricht nur für Muslime, wie er derzeit von einigen Kultusverwaltungen⁷² erwogen bzw. erprobt wird.

7.7 Der Religionsunterricht wird –im säkularen Staat – zur Entfaltung der Religionsfreiheit und der religiösen Kultur vom freiheitlichen Verfassungsstaat in dessen Kulturverantwortung als Staatsfunktion betrieben. Er ist eine säkulare Rahmenform, aber für religiöse Inhalte, eine Form weltlicher Freiheit, aber gerade auch für geistliche Bindung, eine Form der staatlichen Rechtseinheit, aber für den Pluralismus der Gesellschaft, ein Ausdruck der Gleichheit des weltlichen Rechts, aber im Dienst der religiösen Verschiedenheiten, die zwischen den vielen Religionsgemeinschaften der pluralistischen Gesellschaft bestehen und vom Staat weder ignoriert noch eingeebnet werden dürfen. Er dient der Aneignung und Selbstbehauptung des Glaubens in den Spannungen und Konflikten der multireligiösen und multikulturellen Gegenwart, die auf die Vergewisserung im eigenen Glauben und das Verstehen der fremden religiösen Traditionen angewiesen ist. Nur wenn sich die Muslime dem deutschen Kulturstaat unter Wahrung ihrer religiösen Identität anvertrauen können, wird ihre Integration in Deutschlands Demokratie und Gesellschaft ohne schwere Erschütterungen zukunftsträchtig sein.

Verf.: Prof. Dr. Dr. h.c. Martin Heckel, Lieschingstraße 3, 72076 Tübingen

71 Vgl. oben Abschnitt 3.4.

72 So offenbar in Nordrhein-Westfalen. FAZ vom 29.4. 1999, S. 6.